



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 5/2022

3. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 18. Januar 2022 127

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Januar 2022 128

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung der Bürgermeister- und Landratswahlen 2022 vom 19. Januar 2022 ... 129

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen am 12. Juni 2022 vom 19. Januar 2022 135

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/24/20-2021/85999 vom 13. Januar 2022 Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Landeskirchensteuerbeschluss vom 18. November 2021..... 151

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern (FRL Bürgerbeteiligung) vom 21. Januar 2022 153

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Genehmigung der Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 18. Januar 2022 157

Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen 157

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Genehmigung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 18. Januar 2022 160

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 160

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Wehlener Straße/Alttolekwitz/Österreichische Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße“ vom 20. Januar 2022 161

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen der Firma Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort BMW-Allee 1, 04340 Leipzig Gz.: 44-8431/2372/4 vom 17. Januar 2022 163

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für den Landkreis Görlitz und den Landkreis Bautzen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Januar 2022 vom 19. Januar 2022 164

| | |
|--|-----|
| Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Bautzen, Meißen und die Landeshauptstadt Dresden Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Januar 2022 vom 19. Januar 2022 | 169 |
| Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Landeshauptstadt Dresden Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Januar 2022 vom 19. Januar 2022 | 174 |
| Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Dr. von Grünberg Stiftung“ Gz.: 20-2245/699/1 vom 21. Januar 2022..... | 180 |
| Andere Behörden und Körperschaften | |
| Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über den landeseinheitlichen Zeitraum für die Abschussplanung nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Jagdverordnung Az.: 51-8534/1222/1 vom 11. Januar 2022 | 181 |
| Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über das Wildmonitoring nach § 2 Absatz 6 der Sächsischen Jagdverordnung Az.: 51-8534/1222/1 vom 11. Januar 2022 | 182 |

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen
nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung
Vom 18. Januar 2022

Die Dienstaufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 730) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung angepasst und betragen ab 1. April 2022:

1. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete
(Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

| Landräte | Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter | Weitere Beigeordnete |
|----------|---|----------------------|
| 545 Euro | 274 Euro | 237 Euro |

2. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete
(Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

| Einwohnerzahl der Gemeinde | Bürgermeister | Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter | Weitere Beigeordnete |
|----------------------------|---------------|---|----------------------|
| bis 2 000 | 240 Euro | – | – |
| bis 5 000 | 264 Euro | – | – |
| bis 10 000 | 293 Euro | – | – |
| bis 15 000 | 335 Euro | 174 Euro | – |

| Einwohnerzahl der Gemeinde | Bürgermeister | Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter | Weitere Beigeordnete |
|----------------------------|---------------|---|----------------------|
| bis 20 000 | 415 Euro | 198 Euro | – |
| bis 30 000 | 437 Euro | 220 Euro | – |
| bis 40 000 | 467 Euro | 247 Euro | 204 Euro |
| bis 60 000 | 497 Euro | 293 Euro | 234 Euro |
| bis 100 000 | 532 Euro | 306 Euro | 247 Euro |
| bis 250 000 | 591 Euro | 351 Euro | 276 Euro |
| bis 500 000 | 628 Euro | 373 Euro | 299 Euro |
| über 500 000 | 752 Euro | 393 Euro | 313 Euro |

3. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden
(Anlage 3 zu § 3 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung)

| Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes | Verbandsvorsitzender |
|---|----------------------|
| bis 5 000 | 127 Euro |
| bis 7 500 | 140 Euro |
| über 7 500 | 158 Euro |

4. Die Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 2 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung aufgeführten Amtsträger beträgt monatlich 174 Euro.

Dresden, den 18. Januar 2022

Sächsisches Staatsministerium des Innern
 Jörg Weihe
 Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen
nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes**

Vom 18. Januar 2022

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst und betragen ab 1. April 2022 monatlich in Gemeinden

1. bis zu 500 Einwohnern 1 128 Euro,
2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 255 Euro,

3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 417 Euro,
4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 2 578 Euro,
5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohner 2 737 Euro und
6. über 4 000 Einwohnern 2 899 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten und in Satz 1 dieser Bekanntmachung genannten Beträge entsprechend.

Dresden, den 18. Januar 2022

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung der Bürgermeister- und Landratswahlen 2022

Vom 19. Januar 2022

Vorbemerkungen

Die Landkreise, Gemeinden und ihre Organe sowie die Wahlvorschlagsträger treffen vielfältige Pflichten zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen. Die folgende Übersicht der wichtigsten Termine enthält daher Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser Wahlen. Sie soll die mit den Bürgermeister- und Landratswahlen befassten Personen und Behörden unterstützen und Fehler vermeiden helfen.

Zur Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen bestimmen die Gemeinderäte und Kreistage den Wahltag (§§ 39 Absatz 1, 56 des Kommunalwahlgesetzes). Die Wahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters/Landrats durchzuführen (§ 50 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, § 46 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung).

Zur Vereinfachung der Durchführung der Wahlen wurde den Kommunen als einheitlicher Wahltermin der 12. Juni 2022 und als Termin für einen etwa notwendigen zweiten Wahlgang der 3. Juli 2022 vorgeschlagen. Mit diesem Terminvorschlag werden alle Bürgermeister und Landräte berücksichtigt, die ihr Amt spätestens am 13. September 2015 angetreten haben.

Die in der rechten Spalte der Terminkette angeführten Rechtsgrundlagen der Bürgermeister- und Landratswahlen sind:

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018

(SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,

- Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,
- Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist),
- Kommunalwahlordnung (KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313).

Die untenstehende Terminkette orientiert sich an dem durch das Kommunalwahlgesetz vorgegebenen Rahmen und benennt die erforderlichen Aufgaben in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Soweit konkrete Daten angegeben sind, beziehen sich diese auf den vom Sächsischen Staatsministerium des Innern empfohlenen Wahltag; es handelt sich regelmäßig um den spät möglichen Zeitpunkt. Eine gegebenenfalls frühere Aufgabenerledigung ist dabei ausdrücklich erwünscht. Die im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine zur Vorbereitung einer Wahl verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

| Nr. | Datum/Zeitpunkt | Aufgabe/Gegenstand | Zuständigkeiten | Fundstelle |
|-----|--|---|--|--|
| 1 | möglichst bald | Bestimmung – des Wahltags – des Tags eines etwa notwendigen zweiten Wahlgangs | Gemeinderat/ Kreistag | §§ 38, 39 Absatz 1 und 2, 56 KomWG |
| 2 | frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss (abhängig vom Amtszeitende) | Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung | Parteien, Wählervereinigungen | §§ 38, 6c Absatz 5, § 56 KomWG, § 50 Absatz 1 SächsGemO; § 46 Absatz 1 SächsLKrO |
| 3 | frühestens 12 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss (abhängig vom Amtszeitende) | Wahl und Aufstellung der Bewerber | Parteien, Wählervereinigungen | §§ 38, 6c Absatz 5, § 56 KomWG, § 50 Absatz 1 SächsGemO; § 46 Absatz 1 SächsLKrO |
| 4 | nach der Bestimmung des Wahltags und rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Wahlen (Nr. 9) | Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Gemeinde-/Kreiswahlausschuss bei einem einheitlichen Gemeindewahlausschuss im Verwaltungsverband/in der Verwaltungsgemeinschaft | Gemeinderat/ Kreistag Verbandsversammlung/Gemeinschaftsausschuss | §§ 38, 9 Absatz 1, § 56 KomWG, § 21 Absatz 1 KomWO § 62 Satz 2 Nummer 20 KomWG, § 21 Absatz 7 KomWO, §§ 17, 40 Absatz 1 SächsKomZG |

| Nr. | Datum/Zeitpunkt | Aufgabe/Gegenstand | Zuständigkeiten | Fundstelle |
|-----|--|--|--|--|
| 5 | spätestens bis 12. März 2022 | Wohnungsnahme zur Erlangung der Wahlberechtigung | Wahlberechtigte | § 16 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 SächsGemO; § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 SächsLKrO |
| 6 | frühzeitig | Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke bzw. ggf. Sonderwahlbezirke; Bestimmung der Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände | Gemeinde | §§ 38, 2 Absatz 4, § 56, 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KomWG, §§ 3, 4, 22 Absatz 5 KomWO |
| 7 | frühzeitig | Vorbereitung und Fortführung der Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke (Melderegisterpflege) | Gemeinde | §§ 38, 4 Absatz 1, § 56, 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KomWG, § 5 KomWO |
| 8 | rechtzeitig | Beschaffung der benötigten Vordrucke, Wahlhilfsvordrucke und sonstigen Hilfsmittel | Gemeinde/ Landkreis | § 60 KomWO |
| 9 | spätestens am 90. Tag vor der Wahl (14. März 2022) | Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Bürgermeister-/ Landratswahl einschließlich des Tags des etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs | Gemeinde/ Landkreis | §§ 38, 1 Absatz 4, § 39 Absatz 2, § 56 KomWG, § 1 Absatz 1, 3 und 4 KomWO |
| 10 | rechtzeitig vor dem Wahltag | Bestimmung der Wahlräume | Gemeinde | §§ 38, 13, 56 KomWG, §§ 24, 35 Absatz 3, 36 Absatz 2, § 37 Absatz 2 KomWO |
| 11 | Frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (Nummer 9) bis zum 66. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr (7. April 2022) | Schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses/ für die Landratswahl beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses | Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber | §§ 38, 41, 6ff, 56 KomWG, §§ 16 KomWO |
| 12 | unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags | Vorprüfung der Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung an Vertrauensperson/Einzelbewerber, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen | Vorsitzender des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses | §§ 38, 6d Absatz 1, 56 KomWG, § 18 KomWO |
| 13 | unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge | Auflegen der Unterstützungsverzeichnisse | Vorsitzender des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses | §§ 38, 6b Absatz 3, § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 56, 50a KomWG, § 17 KomWO |
| 14 | spätestens am 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (31. März 2022) | Antrag auf Leistung einer Unterstützungsunterschrift in der Wohnung oder an dem bezeichneten anderen Aufenthaltsort (z. B. Krankenhaus) infolge körperlichen Gebrechens | Wahlberechtigte | § 17 Absatz 3 KomWO |
| 15 | spätestens am 58. Tag vor der Wahl (ACHTUNG FEIERTAG – 15. April 2022) | Prüfung und Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung und Feststellung der Reihenfolge | Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss | §§ 38, 7 Absatz 1, 56 KomWG, §§ 19, 21 Absatz 4 KomWO |
| 16 | 42. Tag vor der Wahl (ACHTUNG FEIERTAG – 1. Mai 2022) | Stichtag für die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen | Gemeinde | §§ 38, 4 Absatz 1, § 40, 56 KomWG, §§ 5, 6 KomWO |
| 17 | spätestens am 30. Tag vor der Wahl (13. Mai 2022) | Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge | Gemeinde bzw. Landkreis | §§ 38, 7 Absatz 3, § 56 KomWG, § 20 KomWO |
| 18 | frühestens nach Nr. 17 | Erteilung von Wahlscheinen | Gemeinde | §§ 38, 5 Absatz 1, § 56 KomWG, § 14 Absatz 1 KomWO |

| Nr. | Datum/Zeitpunkt | Aufgabe/Gegenstand | Zuständigkeiten | Fundstelle |
|-----|---|--|------------------------------|---|
| 19 | rechtzeitig vor der Wahl (etwa bis 12. Mai 2022) | Bestellung der Wahlvorstände, ggf. Briefwahlvorstände, und der erforderlichen Hilfskräfte, Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände über ihre Aufgaben | Gemeinde | §§ 38, 10, 11, 56 KomWG, §§ 22, 23 KomWO |
| 20 | spätestens am 24. Tag vor der Wahl (19. Mai 2022) | Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis etc. | Gemeinde | § 8 Absatz 1 KomWO |
| 21 | spätestens am 21. Tag vor der Wahl (ACHTUNG SONNTAG – 22. Mai 2022) | Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind | Gemeinde | § 7 Absatz 1, 3 KomWO |
| 22 | vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (23. Mai bis 27. Mai 2022) ACHTUNG FEIERTAG am 26. Mai 2022 | Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses | Wahlberechtigte | §§ 38, 4 Absatz 2 und 3, §§ 40, 56 KomWG, § 8 KomWO |
| 23 | nach lfd. Nr. 9 bis spätestens zum 15. Tag vor der Wahl (28. Mai 2022) | ggf. Nachholung der öffentlichen Bekanntmachung des Tages eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs der Bürgermeister- bzw. Landratswahl | Gemeinde bzw. Landkreis | § 39 Absatz 2, § 56 KomWG |
| 24 | spätestens am 13. Tag vor der Wahl (30. Mai 2022) | Aufforderung an kleinere Krankenhäuser, Pflegeheime und andere Einrichtungen, die wahlberechtigten Personen zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können | Gemeinde | § 15 Absatz 2 und 3 KomWO |
| 25 | spätestens am 13. Tag vor der Wahl (30. Mai 2022) | Hinweis an Einrichtungsleitungen, dass Wahlberechtigte über Ausstattung und Nutzung von Räumen für die Briefwahl zu informieren sind | Gemeinde | § 38 Absatz 3 und 4 KomWO |
| 26 | spätestens am 10. Tag vor der Wahl (2. Juni 2022) | Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bzw. gegen die Versagung des Wahlscheins | Gemeinde | §§ 38, 4 Absatz 3 Satz 4, § 5 Absatz 2, § 56 KomWG |
| 27 | 2 Tage nach Zustellung gemäß Nummer 26 | Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bzw. gegen die Versagung des Wahlscheins | Wahlberechtigte | §§ 38, 4 Absatz 4 Satz 1, § 5 Absatz 2 § 56 KomWG |
| 28 | spätestens am 8. Tag vor der Wahl (4. Juni 2022) | Für Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände: 1. Anforderung der Verzeichnisse über die Wahlberechtigten 2. Erteilung und Übersendung von Wahlscheinen | Gemeinde | § 15 Absatz 1 KomWO |
| 29 | spätestens am 6. Tag vor der Wahl (6. Juni 2022 ACHTUNG Feiertag) | Öffentliche Bekanntmachung über den Beginn und das Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe (Wahlbekanntmachung) | Gemeinde | § 27 KomWO |
| 30 | spätestens am 4. Tag vor der Wahl (8. Juni 2022) | Entscheidung über eine Beschwerde zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder gegen die Versagung eines Wahlscheins | Rechtsaufsichtsbehörde | §§ 38, 4 Absatz 4 Satz 4, § 5 Absatz 2, § 56 KomWG |
| 31 | spätestens am 2. Tag vor der Wahl, 16:00 Uhr (Freitag 10. Juni 2022) | letzte reguläre Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen | Wahlberechtigte/ Gemeinde | § 13 Absatz 3 Satz 1 KomWO |
| 32 | 3. bis 1. Tag vor der Wahl (9. Juni bis 11. Juni 2022) | Abschluss des Wählerverzeichnisses | Gemeinde | § 10 Absatz 1 KomWO |
| 33 | spätestens am Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr (11. Juni 2022) | Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist | Gemeinde | § 14 Absatz 13 KomWO |
| 34 | Sonntag, 12. Juni 2022 | Wahltag | | |

| Nr. | Datum/Zeitpunkt | Aufgabe/Gegenstand | Zuständigkeiten | Fundstelle |
|-----|--|---|--|---|
| 35 | am Wahltag, vor 08:00 Uhr | 1. Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher der Wahlbezirke 2. Zusammentritt des Wahlvorstandes 3. Berichtigung des Wählerverzeichnis | Gemeinde Wahlvorsteher Wahlvorsteher | § 28 KomWO § 29 KomWO § 29 Absatz 2 KomWO |
| 36 | am Wahltag, 08:00 Uhr | Eröffnung der Wahlhandlung durch Öffnung der Wahlräume und Verpflichtung der Beisitzer und Hilfskräfte | Wahlvorsteher | §§ 38, 16, 56 KomWG, §§ 26, 29 Absatz 1 KomWO |
| 37 | am Wahltag, bis 8:00 Uhr | Verständigung der Wahlvorstände über ungültige Wahlscheine | Gemeinde | § 14 Absatz 11 KomWO |
| 38 | am Wahltag, bis 15:00 Uhr | Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen in Ausnahmefällen | Wahlberechtigte | § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3, § 14 KomWO |
| 39 | am Wahltag, bis zum Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) | Annahme der eingegangenen Wahlbriefe | Gemeinde | §§ 38, 15 Absatz 7, § 56 KomWG |
| 40 | am Wahltag, 18:00 Uhr | Abschluss der Wahlhandlung | Wahlvorsteher | §§ 38, 16, 56 KomWG, § 34 KomWO |
| 41 | am Wahltag | Übergabe der Briefwahlunterlagen an die zuständigen Wahlorgane (Briefwahlvorstand) | Gemeinde | § 46 Absatz 2 KomWO |
| 42 | am Wahltag (bereits vor Ende der Wahlzeit möglich) | Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlbriefe | (Brief-)Wahlvorstand | §§ 38, 18, 56 KomWG, §§ 47, 49 KomWO |
| 43 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk in folgender Reihenfolge – Bürgermeisterwahl – Landratswahl | Wahlvorstand | §§ 38, 19 Absatz 2, 24, 44, 56 KomWG, § 39 KomWO |
| 44 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses | Briefwahlvorstand | §§ 47, 48 und 49 KomWO |
| 45 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im (Brief-)Wahlbezirk | (Brief-)Wahlvorsteher | §§ 42, 48 Absatz 6 KomWO |
| 46 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | Schnellmeldung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Bürgermeisterwahl) bzw. an die Gemeinde (Landratswahl) | (Brief-)Wahlvorsteher | § 43 Absatz 1, 48 Absatz 6 KomWO |
| 47 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | Zusammenfassung der Schnellmeldungen zum vorläufigen Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl | Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses | § 43 Absatz 1 KomWO |
| 48 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Bürgermeisterwahl an das Statistische Landesamt | Gemeinde | § 52 KomWO |
| 49 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | Übermittlung des Ergebnisses der Landratswahl in der Gemeinde als Schnellmeldung an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses | Gemeinde | § 43 Absatz 2 KomWO |
| 50 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Nr. 49 | Zusammenfassung der Schnellmeldungen der Gemeinden zum vorläufigen Wahlergebnis der Landratswahl | Vorsitzender des Kreiswahlausschusses | § 43 Absatz 2 KomWO |
| 51 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Landratswahl an das Statistische Landesamt | Landkreis | § 52 in Verbindung mit §§ 53 Absatz 3 KomWO |
| 52 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Abschluss jedes Auszählvorgangs, Nr. 43 bis 45, und der jeweiligen Schnellmeldung, Nr. 46 | Fertigung und Abschluss der Wahlniederschriften | (Brief-)Wahlvorstand | §§ 39, 44, 48 Absatz 4 und 5, § 49 KomWO |
| 53 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | Übergabe der Wahlniederschriften an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Bürgermeisterwahl) bzw. die Gemeinde (Landratswahl) | (Brief-)Wahlvorsteher | § 44 Absatz 4, § 48 Absatz 5 und 6, § 53 Absatz 1 KomWO |
| 54 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen | (Brief-)Wahlvorsteher | § 45 Absatz 1, 3 und 5 KomWO |

| Nr. | Datum/Zeitpunkt | Aufgabe/Gegenstand | Zuständigkeiten | Fundstelle |
|-----|--|--|-----------------------------------|---|
| 55 | am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit | Verwahrung der versiegelten Pakete | Gemeinde | § 45 Absatz 2 KomWO |
| 56 | nach Abschluss der Auszählung/nach dem Wahltag | Prüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und ob ein zweiter Wahlgang notwendig ist; mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses; Fertigung einer Niederschrift | Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss | §§ 38, 24, 44a Absatz 1, § 56 KomWG §§ 50, 53 Absatz 2 und 3 KomWO |
| 57 | nach Nr. 57 | Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses | Gemeinde bzw. Landkreis | §§ 38, 24 Absatz 2, § 56 KomWG, § 51 Absatz 2, 3 und 4, § 53 Absatz 3 KomWO |

Für den Fall, dass ein Bewerber die nach § 44a Absatz 1 Satz 1, § 56 des Kommunalwahlgesetzes erforderliche Stimmzahl erhalten hat und gewählt ist, → weiter bei Nr. 69.

Für den Fall, dass kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl nach § 44a Absatz 1, § 56 des Kommunalwahlgesetzes erhalten hat und ein zweiter Wahlgang gemäß § 44a Absatz 1 Satz 2, § 56 des Kommunalwahlgesetzes erforderlich ist, gilt:

| Nr. | Datum/Zeitpunkt | Aufgabe/Gegenstand | Zuständigkeiten | Fundstelle |
|-----|--|--|---|--|
| 58 | frühestens am ersten Werktag nach dem Wahltag (13. Juni 2022) bis zum 5. Tag, 18:00 Uhr, nach der Wahl (17. Juni 2022) | Rücknahmemöglichkeit der bisher zugelassenen Wahlvorschläge | Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber | §§ 38, 44a Absatz 2 Nummer 1, § 56 KomWG |
| 59 | bis zum 5. Tag, 18:00 Uhr, nach der Wahl (17. Juni 2022) | Änderungsmöglichkeit der Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, nach Maßgabe des § 6d Absatz 2 KomWG | Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber | § 44a Absatz 2 Nummer 2, § 56 KomWG |
| 60 | unverzüglich nach Nr. 60 | Beschluss über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags | Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss | § 44a Absatz 2 Nummer 2, § 56 KomWG |
| 61 | spätestens bis zum 8. Tag vor dem zweiten Wahlgang (25. Juni 2022) | Öffentliche Bekanntmachung der am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge | Gemeinde bzw. Landkreis | §§ 38, 44a Absatz 2 Nummer 3, § 56 KomWG, § 20 KomWO |
| 62 | nach dem Tag der Wahl (13. Juni 2022) bis spätestens zum 2. Tag vor dem zweiten Wahlgang, 16:00 Uhr (1. Juli 2022) | Beantragung von Wahlscheinen für den zweiten Wahlgang | Wahlberechtigte | § 13 Absatz 3 Satz 1 KomWO |
| 63 | unverzüglich nach dem Tag der Wahl | Erteilung der Wahlscheine von Amts wegen an diejenigen, die nach § 11 KomWO Wahlscheine für die erste Wahl erhalten haben | Gemeinde | § 14 Absatz 10 KomWO |
| 64 | Sonntag, 3. Juli 2022 | Tag des zweiten Wahlgangs | | |
| 65 | am Tag des zweiten Wahlgangs | Durchführung des zweiten Wahlgangs (wie Nr. 35 bis 42) | | § 44a Absatz 2, Halbsatz 1 KomWG |
| 66 | Ab dem Tag des zweiten Wahlgangs nach dem Ende der Wahlzeit | Auszählung, Feststellung und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Fertigung der Niederschrift und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (wie Nr. 43 bis 57) | | § 44a Absatz 2 KomWG |
| 67 | unverzüglich nach dem Tag des zweiten Wahlgangs | Vernichtung der Wahlbenachrichtigungen | Gemeinde | § 62 Absatz 1 KomWO |
| 68 | nach Nr. 56 bzw. Nr. 66 | Benachrichtigung des Gewählten, Aufforderung zu klären, ob er die Wahl annimmt, Benachrichtigung des Statistischen Landesamtes | Gemeinde bzw. Landkreis | § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 1, § 53 Absatz 3 KomWO |

| Nr. | Datum/Zeitpunkt | Aufgabe/Gegenstand | Zuständigkeiten | Fundstelle |
|-----|---|---|---|--|
| 69 | innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 57 und Nr. 66) | Wahlanfechtung | Wahlberechtigte, Bewerber, Personen, die Stimmen erhalten haben | §§ 38, 25 Absatz 1, § 56 KomWG, § 54 KomWO |
| 70 | binnen eines Monats ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 57 und Nr. 66) folgenden Tag; im Falle einer Anfechtung ab dem Tag nach der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über den letzten Einspruch | Wahlprüfung | Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsämter, Landesdirektion Sachsen) | §§ 38, 26, 27, 45, 56 KomWG, § 55 KomWO |
| 71 | nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl oder wenn die Wahlprüfungsfrist verstrichen ist oder nach rechtskräftiger Entscheidung bei Anfechtung | Amtsantritt | gewählter Bürgermeister/Landrat | §§ 38, 46, 56 KomWG in Verbindung mit § 51 Absatz 3 SächsGemO, § 47 Absatz 3 SächsLKrO |
| 72 | nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant | Vernichtung der <ul style="list-style-type: none"> – Wählerverzeichnisse – Wahlscheinverzeichnisse – Sonderverzeichnisse – Unterschriftenverzeichnisse – verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe – benutzte Stimmzettel – Wahlscheine – übrige Wahlunterlagen | Gemeinde | § 62 Absatz 2, 3 und 4 KomWO |
| 73 | nach Ablauf der Amtszeit der Gewählten und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant | Vernichtung der Sitzungsniederschriften der Wahlorgane mit den Anlagen | Gemeinde bzw. Landkreis | § 62 Absatz 3 KomWO |

Dresden, den 19. Januar 2022

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen am 12. Juni 2022

Vom 19. Januar 2022

Inhalt

| | |
|-------|--|
| 1 | Allgemeines |
| 1.1 | Rechtsgrundlagen |
| 1.2 | EU-Datenschutzgrundverordnung |
| 1.3 | Corona-Pandemie |
| 1.4 | Chancengleichheit im Wahlkampf |
| 1.5 | Sorbisches Siedlungsgebiet |
| 1.6 | Barrierefreie Wahlräume |
| 2 | Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke |
| 3 | Wahlorganisation und Wahlorgane |
| 3.1 | Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte |
| 3.2 | Wahlausschuss |
| 3.3 | Vorsitzender des Wahlausschusses |
| 3.4 | Wahlvorstände und Briefwahlvorstände |
| 3.5 | Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände |
| 3.6 | Verpflichtung aller Wahlorgane |
| 3.7 | Wahlhelferdatei |
| 3.8 | Unterstützung der Wahlorgane durch Staatsbehörden |
| 3.9 | Ausschreibung von Postdienstleistungen |
| 4 | Wahlrecht und Wählbarkeit |
| 4.1 | Wahlrecht |
| 4.2 | Wählbarkeit |
| 4.3 | Hinderungsgründe |
| 5 | Wählerverzeichnis |
| 5.1 | Aufstellung des Wählerverzeichnisses |
| 5.2 | Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses |
| 5.3 | Abschluss des Wählerverzeichnisses |
| 5.4 | Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag |
| 6 | Wahlscheine und Briefwahlunterlagen |
| 7 | Wahlvorschläge |
| 7.1 | Wahlvorschlagsträger |
| 7.2 | Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen |
| 7.3 | Bewerberaufstellung durch nicht mitgliederschäftlich organisierte Wählervereinigungen |
| 7.4 | Niederschrift |
| 7.5 | gemeinsame Wahlvorschläge |
| 7.6 | Inhalt und Form der Wahlvorschläge |
| 7.6.1 | Unterschriften auf dem Wahlvorschlag |
| 7.6.2 | Wohnanschrift der Bewerber |
| 7.6.3 | Beruf der Bewerber |
| 7.6.4 | Ehrenämter |
| 7.6.5 | Unterstützungsunterschriften |
| 7.7 | Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags |
| 7.8 | Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge |
| 7.9 | Reihenfolge |
| 7.10 | keine Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen |
| 7.11 | Bekanntmachung der Wahlvorschläge |
| 8 | Stimmzettel, Wahlbriefumschläge |
| 9 | Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses |
| 9.1 | Wahlzeit |
| 9.2 | Wahlhandlung |
| 9.3 | Briefwahl |
| 9.4 | Ermittlung des Wahlergebnisses |
| 10 | zweiter Wahlgang nach § 44a KomWG |
| 11 | Vernichtung von Wahlunterlagen |

1 Allgemeines

Diese Hinweise richten sich insbesondere an die mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen betrauten Bediensteten und die Wahlorgane in den Gemeinden und Landkreisen, aber auch an Parteien, Wählervereinigungen und Bewerber für das Amt des Bürgermeisters beziehungsweise Landrats. Darüber hinausgehende Fragen beantwortet die für das Wahlgebiet zuständige Gemeinde- oder Landkreisverwaltung. Die Städte und Gemeinden, Verwaltungsverbände sowie Landkreise sind gehalten, bei Nachfragen den Dienstweg einzuhalten.

Zur Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen bestimmen die Gemeinderäte beziehungsweise Kreistage den Wahltag (§ 39 Absatz 1 KomWG, § 56 KomWG). Die Wahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters/Landrats durchzuführen (§ 50 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO, § 46 Absatz 1 SächsLKrO).

Zur Vereinfachung der Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen wurde den Gemeinden und Landkreisen, bei denen der genannte Zeitkorridor für die Wahl dies zulässt, als einheitlicher Wahltermin der 12. Juni 2022 und als Termin für den etwa notwendigen zweiten Wahlgang der 3. Juli 2022 vorgeschlagen. Dies trifft voraussichtlich auf 184 kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Landeshauptstadt Dresden und neun Landkreise im Freistaat Sachsen zu. Der 12. Juni 2022 ist Bezugspunkt für die in diesen Hinweisen genannten Termine, ebenso für den parallel vom Staatsministerium des Innern veröffentlichten Wahlkalender.

Die durch das Kommunalwahlgesetz beziehungsweise die Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich bei der Vorbereitung der Wahl nicht dadurch, dass der letzte Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Hierauf ist besonders zu achten.

Zu den im Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts und anderer Gesetze (Landtags-Drucksache 7/7991) enthaltenen beabsichtigten Änderungen zur Rechtsstellung des Bürgermeisters haben die betroffenen Gemeinden bereits mit Schreiben vom 25. November 2021 Hinweise des Staatsministeriums des Innern erhalten.

1.1 Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2022 gelten folgende Vorschriften:

- Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,
- Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist,

- Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist,
- Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, Kommunalwahlordnung vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313).

Das Staatsministerium des Innern hält die Rechtsvorschriften zur Wahlvorbereitung zum Download bereit (<https://www.smi.sachsen.de/Wahlen-4144.html>).

1.2 EU-Datenschutzgrundverordnung

Zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlässt das Sächsische Staatsministerium des Innern ergänzend Empfehlungen mit Mustern und Textbausteinen. Diese werden den Wahlbehörden auf dem Erlassweg übermittelt.

1.3 Corona-Pandemie

Die geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, insbesondere die jeweils geltende Coronaschutzverordnung, sind zu beachten. Vor dem Wahltermin am 12. Juni 2022 wird geprüft, ob eine Aktualisierung der mit Schreiben vom 9. Juni 2020 gegebenen Hinweise zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 während der Corona-Pandemie notwendig ist. Dies wird den Wahlbehörden auf dem Erlassweg übermittelt.

1.4 Chancengleichheit im Wahlkampf

Die Organe und Bediensteten der Gemeinden und Landkreise haben die Pflicht zur unparteiischen, nur von sachlichen Gesichtspunkten getragenen Amtsführung (vgl. BVerfG, Urteil vom 02.03.1977, Az.: 2 BvE 1/76). Daraus ergibt sich das strikte Gebot zur Neutralität im Wahlkampf. Es soll ausschließen, dass das Gewicht und die Autorität des Staates und der Kommunen die Wahlentscheidung der Bürger beeinflussen. Greifen Organe oder Bedienstete zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder eines Bewerbers in den Wahlkampf ein, kann dadurch das Recht auf Chancengleichheit verletzt werden. Dies kann einen Grund für die Ungültigkeit einer Wahl darstellen (§ 27 KomWG).

Für das Verhalten im Wahlkampf bedeutet dies:

- a) Die Öffentlichkeitsarbeit der Kommunen dient dazu, die Bürger über ihre Politik, Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten. Öffentlichkeitsarbeit ist nur zulässig, soweit sie keine Wahlwerbung darstellt. Der wahlwerbende Charakter einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit kann sich aus ihrem Inhalt, ihrer Ausgestaltung oder ihrem Umfang, ihrer zeitlichen und sachlichen Nähe zum Wahlzeitpunkt, ihrer äußeren Form oder aus der Art und Weise ihres Verteilerweges ergeben. Dem Inhalt nach kann unzulässige Wahlwerbung in positiven oder negativen Äußerungen über bestimmte Gruppen oder Personen bestehen. Auch Publikationen, die sachlich über Leistungen und Erfolge der gegenwärtigen Mandatsträger berichten, können danach unzulässig sein, wenn sie innerhalb der Vorwahlzeit von circa sechs Monaten vor der Wahl veröffentlicht werden und nicht allgemein üblich sind.

- b) Stellen die Gemeinde oder der Landkreis ihre Einrichtungen (zum Beispiel Versammlungsräume) den Bewerbern für Veranstaltungen zur Verfügung, haben sie im Interesse der Chancengleichheit strengste Neutralität zu wahren und allen Bewerbern die Benutzung der Einrichtung zu den gleichen Bedingungen zu ermöglichen. Alle nicht für verfassungswidrig erklärten Parteien sind im Rahmen von § 5 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 3 des Grundgesetzes gleich zu behandeln. Sie können nicht mit der Begründung abgelehnt werden, ihre Veranstaltung sei unerwünscht. Die Entscheidung über die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen ist insoweit kein rechtlich zulässiges Mittel für die Führung politischer Auseinandersetzungen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 22.04.2005 – 14 B 588/05 –, juris, Rn. 7). Hinsichtlich des Zulassungsanspruchs der NPD hat sich hieran auch durch die Entscheidung des BVerfG vom 17.01.2017 im NPD-Verbotsverfahren (BVerfGE 144, 20) nichts geändert. Das BVerfG hat lediglich für die Frage der Finanzierung verfassungsfeindlicher politischer Parteien die Möglichkeit der Ausnahme vom Diskriminierungsverbot eröffnet. Damit bleibt es dabei, dass die Partei gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes wegen ihrer Auffassungen und Ziele keinen Sanktionen ausgesetzt werden darf (vgl. HessVGH, Beschluss vom 23.02.2018 – 8 B 23/18 –, juris, Rn. 4).
- c) Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im öffentlichen Straßenraum ist eine Sondernutzung gemäß § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist oder § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (FStrG). Die Plakatierung bedarf der gemeindlichen beziehungsweise straßenbaubehördlichen Erlaubnis, auf die während der Wahlkampfzeit im Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat und die Bedeutung der Parteien beziehungsweise Wahlbewerber für solche Wahlen grundsätzlich ein Anspruch besteht. Bei der Vergabe der Plakatflächen kommt das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 des Parteiengesetzes zur Anwendung (BVerwGE 47, 280–293). Danach können die Gemeinden das Zuteilen von Plakatflächen an Wahlvorschlagsträger nach deren Wahlerfolg bei zurückliegenden Wahlen bemessen. Das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit bedeutet, dass den kleinsten Wahlvorschlagsträgern im Vergleich zu den „Großen“ immer noch wirksame Werbeflächen verbleiben müssen. Es wird empfohlen, den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern das Anbringen von Wahlwerbung in der Wahlkampfzeit gebührenfrei zu gestatten. Für die Details wird auf die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Plakat- und Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksanträgen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Freistaat Sachsen vom 28. April 2017 (SächsABI. S. 690) verwiesen.
- d) Der amtliche Teil von Amtsblättern darf keine Wahlwerbung enthalten. Diese soll auch im nicht-amtlichen Teil und in Beilagen zum Amtsblatt vermieden werden. Wird Wahlwerbung im nicht-amtlichen Teil gleichwohl zugelassen, ist sicherzustellen, dass alle Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise hiervon unterrichtet sind,

um der Neutralitätspflicht zu genügen. Bei der Veröffentlichung ist darauf zu achten, dass Beiträge zweifelsfrei als Wahlwerbung erkennbar sind und nicht von der das Amtsblatt herausgebenden Kommune stammen. Es ist sinnvoll, hierzu frühzeitig einen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

- e) Das Neutralitätsgebot richtet sich an alle Amtsträger. Auch Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete dürfen sich – wie jeder Bürger – am Wahlkampf beteiligen, jedoch nicht die vorgenannten Grenzen der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, insbesondere nicht in amtlicher Eigenschaft auftreten. Auch für den bisherigen Amtsinhaber gilt, dass er sich im aktiven Wahlkampf für seine Wiederwahl nicht in seiner Eigenschaft als Amtsinhaber äußern darf. Soweit der Inhaber eines Regierungsamtes am politischen Meinungskampf teilnimmt, muss nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. vom 16.12.2014, Az. 2 BvE 2/14) sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Nimmt das Regierungsmitglied für sein Handeln die Autorität des Amtes oder die damit verbundenen Ressourcen in spezifischer Weise in Anspruch, ist es dem Neutralitätsgebot unterworfen. Diese Feststellungen sind auf Bürgermeister und Landräte übertragbar. Die Veröffentlichung der Bilanz über die bisherige Amtszeit im Rahmen amtlicher Mitteilungen stellt in jedem Fall eine Äußerung des Bürgermeisters in amtlicher Eigenschaft dar und keine Wahlwerbung eines sich zur Wahl stellenden Bürgers. Sie ist damit unzulässig. Dabei ist es unerheblich, ob die Veröffentlichung im amtlichen oder nicht-amtlichen Teil des Amts- und Informationsblattes erfolgt, da sie dem unbefangenen Leser den Eindruck einer amtlichen Äußerung vermittelt (vgl. SächsOVG, Urt. vom 13.02.2007, Az.: 4 B 46/06).

1.5 Sorbisches Siedlungsgebiet

§ 63 KomWO regelt Besonderheiten für die Durchführung der Kommunalwahlen im sorbischen Siedlungsgebiet. Gemäß § 63 Absatz 2 KomWO werden die Wahlbenachrichtigung, der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, der Wahlschein, die Hinweise für Briefwähler sowie der Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag auch in sorbischer Sprache erstellt. Dazu sind die Muster der Anlage 33 zu § 63 Absatz 2 KomWO zu verwenden. Die Wahlräume sind auch in sorbischer Sprache kenntlich zu machen. Es ist nicht erforderlich, alle Bekanntmachungen individuell ins Sorbische zu übersetzen. Vielmehr ist es ausreichend, jeweils die deutschsprachigen Bekanntmachungen durch die in Anlage 32 KomWO formulierten Erläuterungen in sorbischer Sprache zu ergänzen.

1.6 Barrierefreie Wahlräume

Gemäß § 24 Absatz 1 KomWO sollen die Wahlräume möglichst barrierefrei ausgewählt und eingerichtet werden (vgl. Broschüre „Barrierefreie Wahlen – Eine Handreichung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit“, als PDF abrufbar unter <https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/handreichung-barrierefreie-wahlen.pdf>). Die Gemeinden sind angehalten, den Anteil barrierefreier Wahlräume stetig zu erhöhen und die dazu nötigen Bedingungen zu schaffen. Die Liste der Wahlräume sollte gegebenenfalls mit den kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen beziehungsweise dem entsprechenden Beirat bei den Kommunen abgestimmt werden. Barrierefrei sind in der Regel neuere Gebäude wie Altenpflegeheime, Wohnheime oder

Werkstätten für behinderte Menschen, Begegnungsstätten sowie neu gebaute Schulen oder Verwaltungsgebäude. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 KomWO verpflichtet nunmehr ausdrücklich, die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, ob der Wahlraum ihres Wahlbezirks barrierefrei ist. Es sind außerdem die Kontaktdaten mitzuteilen, unter denen die Wähler Informationen über barrierefreie Wahlräume erhalten, in denen sie mit Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen können. Darüber hinaus sollten diese Angaben mit in die Wahlbekanntmachung (Anlage 26 KomWO) aufgenommen werden. Dabei ist die Formulierung „behindertengerecht“ zu meiden und die Formulierung „barrierefrei“ oder das entsprechende Piktogramm zu verwenden. Von dem negativen Hinweis „nicht barrierefrei“ sollte abgesehen werden. Dieser ist in § 24 KomWO nicht vorgeschrieben und wird als missverständlich empfunden. Darüber hinaus sollten in Mitteilungsblättern oder Tageszeitungen auf die barrierefreien Wahlräume hingewiesen, das notwendige Verfahren zur Inanspruchnahme derartiger Alternativen erläutert und die entsprechenden Ansprechpartner benannt werden.

Eine amtliche Bereitstellung von Wahlschablonen für Sehbehinderte sieht das Kommunalwahlrecht nicht vor. Eine Benutzung derartiger Schablonen durch Wähler ist jedoch zulässig. Die Gemeinden und Landkreise werden gebeten, die Organisationen der Blindenhilfe bei entsprechendem Bedarf in geeigneter Weise zu unterstützen.

Soweit örtlich ein entsprechender Bedarf besteht, steht es den Gemeinden frei, ergänzend zu den amtlichen Materialien zusätzlich Informationen in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Bei der Schulung der Wahlvorstände gemäß § 22 Absatz 2 KomWO sind Fragen des Umgangs mit Wählern mit Behinderung mit einzubeziehen, vergleiche die genannte Broschüre der Bundesfachstelle Barrierefreiheit.

2 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Die Gemeinde beziehungsweise der Landkreis bilden das Wahlgebiet. Für die Bürgermeisterwahl bildet die Gemeinde und für die Landratswahl bildet der Landkreis jeweils einen einheitlichen Wahlkreis (§§ 2 Absatz 1, 38, 56 KomWG).

Die Gemeinden gliedern ihr Gemeindegebiet für die Bürgermeister- und die Landratswahl in einheitliche Wahlbezirke, für die jeweils ein Wahlraum zu bestimmen, ein Wählerverzeichnis anzulegen und ein Wahlvorstand zu bilden ist (§ 57 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KomWG). Die Wahlbezirke sollen nach ihren örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Dazu sollte die Obergrenze von 2.500 Einwohnern pro Wahlbezirk gemäß § 3 Absatz 1 KomWO gerade auch in Gemeinden mit mehreren entfernt liegenden Ortsteilen nicht ausgereizt werden. So kann dem staatspolitischen Ziel, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen und dabei auch alten Menschen und Menschen mit Behinderung, die wenig mobil sind, die Stimmabgabe zu erleichtern, Rechnung getragen werden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf andererseits nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (§ 3 Absatz 1 Satz 3 KomWO). In Anlehnung an § 49 Absatz 1 KomWO sollten in allgemeinen Wahlbezirken – auch unter Berücksichtigung des zuletzt bei der Bundestagswahl gestiegenen Briefwahlaufkommens – nicht weniger als 50 Stimmabgaben zu erwarten sein.

3 Wahlorganisation und Wahlorgane

3.1 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Bürgermeisterwahlen obliegt nach §§ 12, 38 KomWG dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Bediensteten. Für die Landratswahl besorgen gemäß §§ 56, 54 Satz 1 KomWG der Landrat und die von ihm beauftragten Bediensteten des Landratsamtes die laufenden Geschäfte der Wahl, die örtlichen Geschäfte der Landratswahl obliegen nach §§ 12, 56, 54 Satz 2 KomWG dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Gemeindebediensteten.

In Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ist die Organisation und Durchführung der Kommunalwahlen gemäß § 65 KomWO ein Geschäft der laufenden Verwaltung mit der Folge der Zuständigkeit der erfüllenden Gemeinde beziehungsweise des Verwaltungsverbandes.

3.2 Wahlausschuss

Der Gemeindevahlausschuss und der Kreiswahlausschuss werden für die Kommunalwahlen 2022 neu gewählt und bestehen nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Der Gemeindevahlausschuss ist für die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl zuständig.

Der Gemeindevahlausschuss besteht nach § 9 Absatz 1, § 38 KomWG aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Diese sowie ihre jeweiligen Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und aus den – nach Möglichkeit bereits mit der Wahldurchführung betrauten – Gemeindebediensteten. Dabei sollen die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Da der Gemeindevahlausschuss ein unabhängiges Wahlorgan und kein Organ des Gemeinderates ist, findet § 42 SächsGemO keine Anwendung.

Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeindevahlausschusses gelten die Vorschriften für den Gemeinderat, insbesondere die §§ 36 bis 40 SächsGemO, entsprechend, soweit das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung keine besonderen Regelungen treffen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind (§ 9 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Nach § 9 Absatz 2 Satz 2 KomWG entscheidet bei Abstimmungen Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

In Verwaltungsverbänden und Verwaltungsgemeinschaften kann gemäß § 21 Absatz 7 KomWO ein einheitlicher Gemeindevahlausschuss gebildet werden. Dazu müssen die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden übereinstimmende Beschlüsse fassen. Dies bedeutet, dass ein gemeinsamer Wahlausschuss nur dann gebildet werden kann, wenn in allen Gemeinden des Verwaltungsverbandes beziehungsweise der Verwaltungsgemeinschaft an diesem Tag Bürgermeisterwahlen stattfinden. Die Verbandsversammlung beziehungsweise der Gemeinschaftsausschuss wählt den Gemeindevahlausschuss aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Mitgliedsgemeinden. Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit nur Gebrauch zu machen, wenn hierbei sichergestellt ist, dass es zu keiner Überlastung des Wahlausschusses, insbesondere bei der Zulassung der

Wahlvorschläge und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kommt.

Der Kreiswahlausschuss leitet die Durchführung der Landratswahl und stellt das Ergebnis dieser Wahl fest (§ 56 in Verbindung mit §§ 38, 9 Absatz 3 KomWG, § 53 Absatz 3 KomWO). Für den Kreiswahlausschuss gelten gemäß § 56 KomWG die Vorschriften über den Gemeindevahlausschuss entsprechend.

3.3 Vorsitzender des Wahlausschusses

Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag gewählt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Beisitzer, des Schriftführers und der sonstigen Hilfspersonen, die Bekanntgabe der Sitzungstermine, -orte und -gegenstände (§ 21 Absatz 2 KomWO) sowie die Bekanntgabe der Entscheidungen,
- Entgegennahme der Wahlvorschläge und deren Vorprüfung (§ 6 Absatz 2 KomWG, § 18 KomWO),
- Erstellung, Auslegung und Abschluss des Unterstützungsverzeichnisses (§ 17 Absatz 1, 5 KomWO), (ACHTUNG: Für die Landratswahl legt der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses für jede Gemeinde im Wahlgebiet ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis zur Auslegung an und übersendet es an die Gemeinden. Diese legen das Unterstützungsverzeichnis aus und übergeben das abgeschlossene Unterstützungsverzeichnis nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses zur Erstellung des Gesamtverzeichnisses, § 17 Absatz 6 KomWO.),
- Entgegennahme der Wahlniederschriften samt Anlagen (§ 44 Absatz 4 KomWO),
- mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Anschluss an dessen Ermittlung und Feststellung: Bürgermeisterwahl: §§ 38, 24 KomWG, § 50 Absatz 5 KomWO, Landratswahl: §§ 56, 38, 24 KomWG, §§ 53 Absatz 3, 50 Absatz 5 KomWO.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist für die ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er bestellt den Schriftführer und kann zur Aufgabenerledigung Hilfskräfte, zum Beispiel Wahlsachbearbeiter aus der jeweiligen Verwaltung, einsetzen, um eine kontinuierliche Erledigung zu gewährleisten (§ 9 Absatz 4 KomWG). Die Hilfskräfte sollten vom Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich bestellt werden und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie die ihnen durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses übertragenen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Auftrag des Wahlausschusses wahrnehmen.

3.4 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Soweit sie nicht durch die Gemeinde bestellt sind, bestellen die Wahlvorsteher aus den Beisitzern die Schriftführer und deren Stellvertreter. Die Bildung der Briefwahlvorstände richtet sich nach der zu erwartenden Zahl der Wahlbriefe. Dabei sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

- a) In (kleinen) Gemeinden, die lediglich aus einem Wahlbezirk bestehen, kann nach § 10 Absatz 4 KomWG bestimmt werden, dass der Gemeindevahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt. Eine Sondervorschrift zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Fall enthält § 49 Absatz 5 KomWO.

- b) Weiterhin kann nach § 10 Absatz 3 KomWG bestimmt werden, dass das Briefwahlergebnis durch ein oder mehrere Wahlvorstände zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt wird.
- c) Liegen weniger als 50 Wahlbriefe (für ein Wahlgebiet) vor, so sieht § 49 Absatz 1 KomWO vor, dass die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung zum Schutz des Wahlgeheimnisses durch unterschiedliche Wahlorgane vorzunehmen sind. Das ermöglicht den Gemeinden eine flexible, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Aufgabenverteilung zwischen Wahlvorständen, Briefwahlvorständen und Wahlausschuss. Es ist bei der Verteilung der Aufgaben jedoch darauf zu achten, dass einzelnen Wahlorganen nicht zu viele Aufgaben übertragen werden, um eine Überlastung dieser Organe zu vermeiden.
- d) Nach § 22 Absatz 6 KomWO können in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ein oder mehrere gemeinsame Briefwahlvorstände vorgesehen werden. Die Entscheidung über die Bestellung der Briefwahlvorstände obliegt nach § 65 KomWO der erfüllenden Gemeinde beziehungsweise dem Verband. Es wird jedoch empfohlen, keine gemeinsamen Wahlorgane gegen den Willen der beteiligten Gemeinden zu bilden. Zudem wird empfohlen, von der Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände zurückhaltend Gebrauch zu machen um sicherzustellen, dass diese am Wahltag nicht überlastet werden.
- e) Abhängig von der vor Ort gewählten Aufgabenverteilung zwischen den Wahlorganen ist die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Anlage 29 KomWO) entsprechend zu ergänzen.

Im Hinblick auf ein zu erwartendes erhöhtes Briefwahlaufkommen ist besonderes Augenmerk auf die erforderliche Anzahl der Briefwahlvorstände zu richten.

3.5 Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig ist (§ 11 Satz 3 KomWG). Niemand darf zudem für dieselbe Wahl in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 11 Satz 2 KomWG). Da der Gemeindevahlausschuss nicht mehr bei den Landratswahlen in der Gemeinde mitwirkt, sondern sich ausschließlich auf die Bürgermeisterwahlen beschränkt, ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeindevahlausschuss und im Kreiswahlausschuss (zumindest theoretisch) möglich, wenn auch wegen der Arbeitsbelastung nicht sinnvoll.

Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 KomWO automatisch auch für eine eventuell erforderliche Wiederholungswahl (§ 29 KomWG) oder Nachwahl (§ 31 KomWG) oder einen zweiten Wahlgang. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände erfolgt gemäß § 22 Absatz 3 KomWO automatisch auch für einen zweiten Wahlgang. Es sollte darauf geachtet werden, dass dies in der Bestellung eindeutig zum Ausdruck kommt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer sind ehrenamtlich tätig. Auf sie finden daher die §§ 17 ff. SächsGemO beziehungsweise §§ 15 ff. SächsLKrO Anwendung. Bei den Mitgliedern der Wahlvorstände ist – anders als bei den Mitgliedern der Wahlausschüsse – dabei davon auszugehen, dass bei ihnen verwandtschaftliche Beziehungen zu einem Bewerber keinen Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit wegen Befangenheit begründen, da das Auszählen der Stimmen noch

keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil im Sinne des § 20 Absatz 1 SächsGemO begründet. Dieser entsteht erst durch die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss. Anders ist dies beim Wahlausschuss: Sowohl die (Nicht-) Zulassungsentscheidung einzelner Wahlbewerber nach § 7 Absatz 1 KomWG als auch die Feststellung des Wahlergebnisses wirken sich als unmittelbarer Vor- oder Nachteil auf den einzelnen Wahlbewerber aus, so dass ein verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Wahlbewerber im Sinne von § 20 Absatz 1 SächsGemO, § 18 Absatz 1 SächsLKrO für das Mitglied des Wahlausschusses zu einem Mitwirkungsverbot führt. Gemäß § 11 Satz 1 KomWG haben die ehrenamtlichen Wahlhelfer, auch wenn sie nicht Bürger der Gemeinde sind, einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls beziehungsweise erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der gemeindlichen Satzung, sofern die Gemeinde eine entsprechende Satzung beziehungsweise spezielle Regelung für die Entschädigung bei Wahlen erlassen hat. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Ersatz von Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen.

Beamten, die als Mitglied eines Wahlorgans oder als Hilfskraft zur Ermittlung des Wahlergebnisses herangezogen werden, kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub, den Mutterschutz und die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – SächsUrlMuEltVO) vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2021 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, für die Dauer der notwendigen Abwesenheit zur Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Urlaub unter Belassung der Bezüge gewährt werden. Arbeitnehmer werden für diese Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung beziehungsweise des Lohnes nach § 29 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt; die gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten in einem Wahlorgan bei den Kommunalwahlen ergibt sich aus § 17 SächsGemO und § 15 SächsLKrO.

3.6 Verpflichtung aller Wahlorgane

Zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet:

- der Bürgermeister – wenn er nicht der Vorsitzende ist – den Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses (§ 21 Absatz 3 Satz 3 KomWO); hat der Bürgermeister den Vorsitz selbst inne, entfällt die Verpflichtung,
- der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses die Beisitzer und den Schriftführer des Gemeindevahlausschusses sowie, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, später erscheinende Beisitzer, Stellvertreter und Hilfskräfte (§ 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 KomWO),
- der Landrat – wenn er nicht der Vorsitzende ist – den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (§ 21 Absatz 3 Satz 3 KomWO); hat der Landrat den Vorsitz selbst inne, entfällt die Verpflichtung,
- der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses die Beisitzer und den Schriftführer des Kreiswahlausschusses sowie, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, später erscheinende Beisitzer, Stellvertreter und Hilfskräfte (§ 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 KomWO),
- die Gemeinde die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter (§ 22 Absatz 1 KomWO),

- die Wahlvorsteher die Mitglieder ihres Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte (§ 29 Absatz 1 KomWO).

3.7 Wahlhelferdatei

Die Gemeinden sind nach § 10 Absatz 6 KomWG befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes zu erheben und zu verarbeiten. Personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit im Wahlvorstand geeignet sind, dürfen zu diesem Zweck auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Folgende Daten dürfen erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes und die dabei ausgeübten Funktionen.

Die Gemeinden werden gebeten, bereits vorhandene Wahlhelferdateien im Hinblick auf die bislang erhobenen Daten zu überprüfen und ggf. zusätzlich erhobene personenbezogene Angaben zu löschen.

3.8 Unterstützung der Wahlgane durch Staatsbehörden

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich ihre Bediensteten freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Kommunalwahlen bei der Verwaltung ihres Wohnortes melden.

Für den Fall, dass der Gemeinde gleichwohl nicht genügend Wahlhelfer zur Verfügung stehen, enthält § 10 Absatz 2 KomWG eine Verpflichtung der Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten geeignete Wahlhelfer zu benennen.

Auf Ersuchen der Gemeinde sind die Daten der Beschäftigten unter Angabe von Namen, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen und volljährig sind. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten.

Diese Auskunftspflicht trifft nicht nur staatliche Behörden, sondern auch die Landkreise und andere Gemeinden. Dabei braucht weder die auskunftersuchende Gemeinde darzulegen, inwieweit sie keine Wahlhelfer findet, noch hat die ersuchte Kommune einen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum hinsichtlich dieser Datenübermittlung. Die ersuchte öffentliche Stelle darf eine Datenübermittlung nicht verweigern. Dem Datenschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass die ersuchte Stelle den Betroffenen über die Datenermittlung zu unterrichten hat (§ 10 Absatz 2 KomWG). Die ersuchte Kommune kann die Auskunft auch nicht unter Berufung darauf, dass sie die betreffenden Mitarbeiter selbst nach § 10 Absatz 1 Satz 3, Halbsatz 1 KomWG als Wahlvorstände heranziehen will, verweigern. Die Heranziehung von Mitarbeitern ist gegenüber der Heranziehung von Wahlberechtigten nachrangig, da für die Wahlberechtigten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO eine gesetzliche Pflicht zur Übernahme von Funktionen im Wahlvorstand besteht. Eine Berufung in einen Wahlvorstand seiner Arbeitgebergemeinde ist für den in einer anderen Gemeinde wohnenden kommunalen Mitarbeiter jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO grundsätzlich freiwillig. Dass die Gemeindebediensteten in § 10 Absatz 1 Satz 3 KomWG ausdrücklich

aufgeführt werden, beruht historisch auf der Annahme, dass kommunale Bedienstete in aller Regel verbeamtet sind. Nur für Beamte besteht aufgrund des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses die Verpflichtung zur vollen Hingabe und einem Verhalten auch außerhalb des Dienstes, welches der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die der Beruf erfordert (§ 34 BeamtStG). Dies umfasst nach § 10 Absatz 2 KomWG „zur Sicherstellung der Wahldurchführung“ auch einen besonderen Einsatz bei allgemein staatsbürgerlichen Pflichten. Diese Dienstpflicht im weiteren Sinn bindet jedoch auch den Beamten gegenüber seiner Bürgerpflicht aus § 17 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO nur nachrangig.

Es ist allerdings zu beachten, dass bei den im Hauptamt unmittelbar mit der Wahlvorbereitung und -durchführung betrauten Mitarbeitern der Wahlbehörden sowie den mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Wahldurchführung befassten Mitarbeitern der Rechtsaufsichtsbehörden ein Hinderungsgrund nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SächsGemO, § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SächsLKRö besteht.

Schließlich unterliegen dieser Auskunftspflicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Sachsen die evangelischen Landeskirchen, die katholischen Bistümer, der Landesverband jüdischer Gemeinden, die methodistische Kirche und einige Freikirchen. Als juristische Person erfasst sind die Stiftungen öffentlichen Rechts mit Sitz in Sachsen:

- die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen in Dresden,
- die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt in Dresden beziehungsweise Tharandt,
- die Stiftung für das Sorbische Volk in Bautzen,
- die Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe Otto Perl in Dresden beziehungsweise Chemnitz,
- die Stiftung Sächsische Gedenkstätten in Dresden.

3.9 Ausschreibung von Postdienstleistungen

Der Versand der Wahlbenachrichtigungen an alle Wahlberechtigten sowie der Briefwahlunterlagen an die Briefwähler soll einheitlich erfolgen (§ 7 Absatz 3 KomWO). Diese Postbewegungen sind auszuschreiben, wobei bestehende (langfristige oder unbefristete) Vereinbarungen mit einem Dienstleister über die Beförderung der Wahlbenachrichtigungen, Briefwahlunterlagen, der Wahlbriefe und so weiter zu beachten sind. Die Änderung oder Verlängerung solcher Vereinbarungen beziehungsweise der Abschluss eines neuen Vertrags dieses Inhalts unterliegen dagegen als Abschluss eines Dienstleistungsauftrags im Sinne von § 103 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, grundsätzlich dem Vergaberecht.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass dem Wähler für die Rücksendung des Wahlbriefes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keine Portokosten entstehen (§ 38 Absatz 1 Satz 3 KomWO).

4 Wahlrecht und Wählbarkeit

4.1 Wahlrecht

Wahlberechtigt zu den Bürgermeister-/Landratswahlen sind gemäß § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKRö die Bürger der Gemeinde/des Landkreises. Bürger ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/dem

Landkreis wohnt (§ 15 Absatz 1 SächsGemO/§ 13 Absatz 1 SächsLKrO). Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wohnsitze, beurteilt sich das Wahlrecht nach der Hauptwohnung.

Das Sächsische Kommunalwahlrecht stellt im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung in jedem Fall auf das Wohnen in der Gemeinde/dem Landkreis ab. Für eine Aufnahme nicht Sesshafter in das Wählerverzeichnis fehlt es demzufolge an einer gesetzlichen Regelung. Nicht Sesshafte sind daher nicht wahlberechtigt.

Bei den Kommunalwahlen am 12. Juni 2022 (§ 15 Absatz 1 Satz 4 SächsGemO beziehungsweise § 13 Absatz 1 Satz 4 SächsLKrO) gilt als letzter Zuzugstag zur Erlangung der Wahlberechtigung im Wahlgebiet der 12. März 2022.

Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis anzulegen (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 KomWO, siehe unter Nr. 5.1).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

4.2 Wählbarkeit

Zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen (§ 49 Absatz 1 SächsGemO, § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, § 4 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist).

Die folgenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen Bewerber um das Bürgermeister- oder Landratsamt erfüllen; sie gelten auch für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister:

- Der Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG).
- Der Bewerber darf nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtstaatlichkeit, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verstoßen haben oder offiziell oder inoffiziell oder in sonstiger Weise für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt haben; eine entsprechende, allerdings widerlegbare Vermutung gilt auch für Personen, die in herausgehobenen Funktionen der DDR tätig gewesen sind (§ 4 Absatz 2 SächsBG).

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 45 Absatz 5 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist),
- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

nicht besitzt (§ 45 Absatz 1 und 2 StGB) oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat,

- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Seit 1. Januar 2018 ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis beizufügen (§ 41 Absatz 3 Satz 1 KomWG, Anlage 18 KomWO). Mit Abgabe dieser Erklärung gelten für die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 49 Absatz 1 Satz 1 SächsGemO als vorliegend, § 41 Absatz 4 KomWG. Der Gemeindevwahlausschuss kann sich wegen dieser Fiktion darauf beschränken, lediglich formal das Vorliegen dieser Erklärung zu prüfen. Im Rahmen der Wahlprüfung nach der Wahl wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde dann auch die Wählbarkeit des erfolgreichen Bewerbers geprüft, § 55 Absatz 2 KomWO.

Bei den Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses ist dem Gesichtspunkt der Praktikabilität sowie der Kürze der für die Zulassungsentscheidung zur Verfügung stehenden Zeit Rechnung zu tragen (vgl. BVerwGE 25, 305 (306)). Der Gemeindevwahlausschuss muss im Rahmen des streng formalisierten und an gesetzlich vorgegebenen Terminketten gebundenen Wahlvorbereitungsverfahrens seine Entscheidung nach Aktenlage treffen können, ohne dass im Regelfall ergänzende Ermittlungen möglich sind. Grundlage für die wahrrechtliche Prüfung können damit nur die offenkundigen beziehungsweise amtsbekannten Tatsachen sein. Es besteht insoweit kein Amtsermittlungsgrundsatz.

Die Prüfung, ob die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, findet auch dann statt, wenn sich der Amtsinhaber wieder bewirbt. Auch dieser hat also alle Unterlagen beizubringen.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ferner, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Diese Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten entsprechend für die Wahl zum Landrat mit der Maßgabe, dass der Bewerber für die Landratswahl weiterhin ein Mindestalter von 27 Jahren erreicht haben muss (§ 45 Absatz 1 SächsLKrO).

4.3 Hinderungsgründe

Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes führt nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit. Der Gewählte muss nach der

Wahl entscheiden, ob er den Hinderungsgrund beseitigt und das Amt annimmt.

Bürgermeister kann nicht sein, wer gleichzeitig Bediensteter der Gemeinde oder Bediensteter der Rechtsaufsichtsbehörden ist (§ 49 Absatz 3 und 4 SächsGemO). Für ehrenamtliche Bürgermeister gilt letzteres nur, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind. Bürgermeister kann ebenfalls nicht sein, wer bereits Bürgermeister einer anderen Gemeinde ist.

Landrat kann nicht sein, wer gleichzeitig Bediensteter des Landkreises oder der oberen oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden ist (§ 45 Absatz 3 SächsLKrO).

5 Wählerverzeichnis

5.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis, in das alle am Wahltag beziehungsweise am Tag des zweiten Wahlgangs Wahlberechtigten einzutragen sind, die am 42. Tag vor der Wahl, dem 1. Mai 2022 (Stichtag), bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung.

Für die gleichzeitig durchzuführenden Bürgermeister- und Landratswahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis anzulegen (§ 57 Absatz 1 Nr. 1 KomWG, § 5 Absatz 5 KomWO). Das Wählerverzeichnis muss für jede Wahl jeweils eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe bei der ersten Wahl und bei dem zweiten Wahlgang sowie eine Spalte für Bemerkungen enthalten. Die erst für den zweiten Wahlgang Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis in der Spalte für Bemerkungen durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen (§ 5 Absatz 4 KomWO).

Für die Führung des Wählerverzeichnisses dürfen, soweit erforderlich, die Daten des Melderegisters genutzt werden (§ 4 Absatz 1 Satz 3 KomWG).

5.2 Einsichtnahme und Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Spätestens am 19. Mai 2022 (24. Tag vor der Wahl) muss die Gemeinde die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 8 Absatz 1 KomWO genannten Inhalten öffentlich bekannt machen.

Jeder Wahlberechtigte hat gemäß § 4 Absatz 2 KomWG das Recht, an den Werktagen vom 23. bis 27. Mai 2022 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, ACHTUNG: der 26. Mai 2022 ist ein Feiertag, ein Brückentag wie der 27. Mai 2022 ist ein Werktag) während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die zu seiner Person eingetragenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Dies ist ausgeschlossen, wenn für die andere Person im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig halten, können in der Zeit vom 23. bis 27. Mai 2022 die Berichtigung bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Will die Gemeinde einem Antrag gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung dem Antragsteller

und dem Betroffenen spätestens am 2. Juni 2022 (10. Tag vor der Wahl) zuzustellen. Einem auf Eintragung gerichteten Antrag gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie dem Antragsteller die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt (§ 4 Absatz 3 KomWG). Den Rechtsschutz in diesem Verfahren regelt § 4 Absatz 4 KomWG.

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen beheben, ausgeschlossen sind dabei Mängel, die Gegenstand eines Berichtigungsverfahrens nach § 4 Absatz 3 und 4 KomWG sind (§ 9 Absatz 2 KomWO).

Alle vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme ab vorgenommenen Änderungen sind im Wählerverzeichnis in der Spalte für Bemerkungen zu erläutern (§ 9 Absatz 3 KomWO) sowie mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

Beruhet das Erfordernis einer Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf einer fehlerhaften Eintragung im Melderegister, ist durch die Gemeinde nach Ermittlung des Sachverhalts auch eine Berichtigung des Melderegisters zu veranlassen (§§ 1, 8 Absatz 3 SächsAGBMG in Verbindung mit §§ 6 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist).

5.3 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde schließt spätestens am 11. Juni 2022, jedoch nicht früher als am 9. Juni 2022 das Wählerverzeichnis ab. Dabei wird die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt und angegeben, bei wie vielen Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist. Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist der Abschluss des Wählerverzeichnisses für jede Wahl gesondert zu beurkunden, also für die Landrats- und Bürgermeisterwahl getrennt (§ 10 KomWO).

5.4 Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag

Spätestens am 21. Tag vor der Wahl, dem 22. Mai 2022 (ACHTUNG: Sonntag), benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind unverzüglich nach der Eintragung zu benachrichtigen (§ 7 Absatz 1 KomWO). Die Benachrichtigung erfolgt nach dem Muster der Anlage 1 zur KomWO. Sofern gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen durchgeführt werden, ist für alle Wahlen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 KomWO eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung auszustellen. In der Wahlbenachrichtigung ist zu vermerken, für welche Wahlen sie gilt.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 KomWO ist die Gemeinde verpflichtet, frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Die Mitteilung sollte mit der Wahlbekanntmachung (Anlage 26 KomWO) erfolgen. Dabei ist die Formulierung „barrierefrei“ oder das entsprechende Piktogramm zu verwenden. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 KomWO verpflichtet nunmehr ausdrücklich, die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, ob der Wahlraum ihres Wahlbezirks barrierefrei ist. Es sind außerdem die Kontaktdaten mitzuteilen, unter denen die Wähler Informationen über barrierefreie Wahlräume erhalten, in denen sie mit Wahlschein an der Urnenwahl teilnehmen können (vergleiche hierzu Nummer 1.6).

Der Wahlschein wird in der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage 2 KomWO) ist der Wahlbenachrichtigung beizufügen (§ 7 Absatz 2 KomWO). Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird nur ein gemeinsamer Wahlschein erteilt; dabei ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist (§ 12 Absatz 4 Satz 2 KomWO).

6 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser Antrag kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form oder mündlich, jedoch nicht telefonisch, bei der Gemeinde bis zum zweiten Tag vor der Wahl, Freitag 10. Juni 2022, 16:00 Uhr, beantragt werden (§ 13 Absatz 3 Satz 1 KomWO).

In den Fällen des § 11 KomWO:

- ein Wahlberechtigter hat es ohne sein Verschulden versäumt, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl ist erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden oder
- sein Wahlrecht ist erst im Beschwerdeverfahren festgestellt worden,

kann der Wahlschein bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden; ebenso ist im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 3 KomWO (glaubhaft gemachte plötzliche Erkrankung des Wahlberechtigten) zu verfahren. Eine Verkürzung der genannten Fristen ist unzulässig.

Nach § 13 Absatz 1 KomWO ist die Antragstellung auch per E-Mail oder durch eine im Internet bereitgestellte Eingabemaske (virtuelles Formular) zulässig. Um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen, sieht § 13 Absatz 1 Satz 3 KomWO dabei die Angabe von Zusatzinformationen (Geburtsdatum oder Wählerverzeichnisnummer) vor, deren Angabe zwingend erforderlich ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt; versichert der Wahlberechtigte jedoch glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (11. Juni 2022), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 14 Absatz 13 KomWO). Der verlorene Wahlschein ist für ungültig zu erklären.

Dem Wahlschein sind entsprechend dem jeweils bestehenden Stimmrecht für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl stets jeweils ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets (entsprechend dem Muster der Anlagen 9 bis 11 KomWO), ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Briefwahl (Muster der Anlage 12 KomWO), ein amtlicher Wahlbriefumschlag (Muster der Anlage 13 KomWO) sowie die Hinweise für Briefwähler nach dem Muster der Anlage 14 KomWO beizufügen (§ 14 Absatz 3 KomWO).

Im Wählerverzeichnis wird, nachdem der Wahlberechtigte den Wahlschein erhalten hat, in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen (§ 14 Absatz 5 KomWO).

Wird ein Wahlschein für ungültig erklärt, verständigt die Gemeinde die Wahlvorstände, für die der Wahlschein gültig war (§ 14 Absatz 11 Satz 3 KomWO) bis zum Wahltag vor 8:00 Uhr; soweit der Wahlschein auch für Wahlbezirke in an-

deren Gemeinden gültig war – bei Gemeinden, die nur die Landratswahl durchführen – verständigt die Gemeinde auch die jeweiligen Gemeinden (§ 14 Absatz 11 Satz 4 KomWO). Hierdurch kann vermieden werden, dass am Wahlvormittag mit ungültigen Wahlscheinen gewählt wird.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden (§ 25 Absatz 7 KomWO). Die Stimmzettel sind bei der Briefwahl bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen in einen Stimmzettelumschlag zu legen.

Bei der Ausgabe von Wahlscheinen durch Selbstabholer soll dem Wahlberechtigten nach § 14 Absatz 7 KomWO Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können (Aufstellung einer Wahlkabine). Da es sich gleichwohl um eine Briefwahl handelt, ist der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein vom Wähler in den Wahlbriefumschlag zu legen und dann dem zuständigen Gemeindebediensteten zu übergeben. An geeigneter Stelle kann für die Entgegennahme der Wahlbriefe eine Wahlurne aufgestellt werden. Die Wahlbriefe sind unter Verschluss aufzubewahren. Für die dauerhaft sichere Verwahrung sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Bei der Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen durch einen Beauftragten ist zu beachten, dass der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht benötigt und maximal vier Wahlberechtigte vertreten darf. Dies hat er der Wahlbehörde gegenüber schriftlich zu versichern (§ 14 Absatz 4 KomWO). Die Vollmacht und die Versicherung zur Zahl der Vertretenen finden sich als Vordruck auf dem Wahlscheinantrag (Anlage 2 KomWO).

Wird der Wahlbrief innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen Wahlbriefumschlag aufgegeben, braucht er durch den Wahlberechtigten nicht freigemacht zu werden (§ 38 Absatz 1 Satz 3 KomWO). Die Gemeinde sorgt dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe innerhalb der Bundesrepublik entstehen und trifft hierzu die geeigneten Vorkehrungen (vergleiche Nummer 3.9). Dies entfällt jedoch, wenn er außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt wird.

Da die Anlagen der KomWO keine Regelungen mehr zu den Versendungsformen beziehungsweise -arten vorsehen, wird den Gemeinden angeraten, sich frühzeitig über den postalischen Versand der Wahlbenachrichtigungen sowie der Wahlbriefunterlagen zu verständigen. Die Gemeinden haben insbesondere am Wahltag nochmals ihre Briefkästen und Postfächer zu leeren, um die Wahlbriefe rechtzeitig auf die für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgane zu verteilen.

Für den zweiten Wahlgang sind den Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen (§ 14 Absatz 10 KomWO).

7 Wahlvorschläge

7.1 Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge zu den Landrats- und Bürgermeisterwahlen können von Parteien und Wählervereinigungen sowie darüber hinaus auch von Einzelbewerbern eingereicht

werden (vgl. §§ 6 Absatz 1, 41 Absatz 1, § 56 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für das jeweilige Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen (§§ 6 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 1 Satz 2, § 56 KomWG).

Eine Wählervereinigung unterscheidet sich von einer Partei im Wesentlichen dadurch, dass sie von ihrer Satzung her nicht darauf gerichtet ist, an den Wahlen zum Bundestag beziehungsweise Landtag teilzunehmen (§ 2 Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist). Wählervereinigungen können mitgliederschaftlich oder nicht mitgliederschaftlich organisiert sein. Eine Wählervereinigung ist mitgliederschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für ihre Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zum Namen und Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Eintritt und Austritt der Mitglieder.

Eine nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung tritt ohne feste Organisationsstruktur auf. Es handelt sich um eine lose Gruppierung von Wahlberechtigten, häufig ohne ausdrückliches Programm oder Satzung. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen.

Wählervereinigungen müssen zudem einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen.

7.2 Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Als Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nach § 6c Absatz 1 KomWG in einem Wahlvorschlag nur benannt werden,

- wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- wer in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist. Wahlrechtlich notwendig sind eine Präsenzversammlung und die Wahl der Bewerber in dieser Versammlung.

Wahlberechtigt ist nur ein Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 18 Jahre alt und Bürger des jeweiligen Wahlgebiets ist, das heißt für die Bürgermeisterwahl seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde und für die Landratswahl seit mindestens drei Monaten im Landkreis seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen in der Regel in ihren Satzungen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 KomWG). Soweit Bewerber sich in Quarantäne nach dem IfSG (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist) befinden, ist für die Vorstellung der Bewerber beispielsweise auch eine Kombination aus schriftlichen Unterlagen und einer Zuschaltung online oder per Telefon denkbar.

Eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil sonst die Voraussetzungen des Begriffs Versammlung

nicht erfüllt sind und eine geheime Abstimmung bei nur zwei teilnehmenden Personen nicht gewährleistet ist.

Die örtlichen Gliederungen der Partei weichen oftmals von den Wahlgebieten der Gemeinden und Landkreise ab. Auch bei abweichenden örtlichen Strukturen der Parteien sind alle Mitglieder zur Bewerberaufstellung einzuladen, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Hierzu gehören zum Beispiel auch Parteimitglieder, die in anderen Untergliederungen organisiert sind, aber im Wahlgebiet, also in der Gemeinde wohnen. Umgekehrt dürfen Mitglieder einer Untergliederung der Partei, die nicht in dem betreffenden Wahlgebiet wohnen, bei der Bewerberaufstellung für dieses Wahlgebiet nicht mitstimmen.

Der Leiter der Versammlung selbst sowie der Schriftführer müssen für die Wahl, zu der jeweils die Bewerberaufstellung erfolgt, nicht stimmberechtigt sein. Damit wird eine Versammlungsleitung mehrerer Kommunalwahlen nach gleichen Maßgaben ermöglicht, so dass sowohl hinsichtlich der Einhaltung des Wahlrechts als auch des Innenrechts der Parteien/Wählervereinigungen eine einheitliche Handhabung und damit größere Rechtssicherheit gewährleistet werden kann.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Nominierung eines Bürgermeisterkandidaten aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis (§ 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG). Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens ist vom zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu bestätigen (§ 16 Absatz 3 Nummer 5 KomWG). Nach dem Sinn und Zweck der Norm ist eine Höherzoonung auch dann möglich, wenn im Wahlgebiet zwar drei oder mehr wahlberechtigte Mitglieder wohnen, von diesen aber so viele über längere Zeit objektiv gehindert sind, an einer Aufstellungsversammlung teilzunehmen (zum Beispiel berufsbedingte Ortsabwesenheit, längere Krankheit, Pflegebedürftigkeit), dass absehbar keine beschlussfähige Versammlung zustande kommen kann. Auch in diesen (zu dokumentierenden) Fällen kann der Wahlvorschlagsträger von vornherein auf die Einladung zu einer Aufstellungsversammlung im Wahlgebiet verzichten und sofort zu einer Aufstellungsversammlung im Landkreis einladen. Nicht zulässig wäre eine derartige Höherzoonung jedoch, wenn der Vorstand lediglich Sorge hat, es könnten wegen Desinteresses nicht genug Mitglieder kommen.

Beispiel: Das Gebiet einer örtlichen Gliederung umfasst die Gemeinden A und B. Es bestehen keine Bedenken, wenn hier eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wahlberechtigt für die Nominierung der Bewerberkandidaten für den Bürgermeister der Gemeinde A sind dann jedoch nur die Teilnehmer, die auch Bürger der Gemeinde A sind. Sind aus der Gemeinde A lediglich zwei Mitglieder erschienen, so kann eine Nominierung nicht erfolgen. Hier muss die Versammlung der Mitglieder im Landkreis entscheiden.

Für die Landratswahlen gibt es keine § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG entsprechende Möglichkeit der Höherzoonung.

7.3 Bewerberaufstellung durch nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Nach § 6c Absatz 2 KomWG kann als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen der Wählervereinigung hierzu gewählt worden ist. Dies ist durch ein geeignetes Abstimmungsverfahren sicherzustellen.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 KomWG). Soweit Bewerber sich in Quarantäne nach dem IfSG befinden, ist für die Vorstellung der Bewerber beispielsweise auch eine Kombination aus schriftlichen Unterlagen und einer Zuschaltung online oder per Telefon denkbar.

7.4 Niederschrift

Über die Wahl des Bewerbers ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 KomWO zu fertigen. Der Leiter der Versammlung und der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift. Der Leiter der Versammlung sowie zwei stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung haben gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses/Kreiswahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl durchgeführt worden ist und allen Kandidaten Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 7 KomWG, § 16 Absatz 3 KomWO).

Führt eine örtliche Parteigliederung die Bewerberaufstellung für zwei Wahlgebiete in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung durch, wird empfohlen, für beide Wahlgebiete getrennte Niederschriften zu erstellen; dabei ist sicherzustellen, dass die Versicherung an Eides statt jeweils von zwei stimmberechtigten Teilnehmern aus dem betreffenden Wahlgebiet unterzeichnet wird.

7.5 gemeinsame Wahlvorschläge

Soweit in § 6e Absatz 2 KomWG ein unabhängiges Aufstellungsverfahren für jeden an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträger vorgeschrieben ist, bleibt die Entscheidung über die Durchführung gemeinsamer oder getrennter Aufstellungsveranstaltungen dem Satzungsrecht der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen vorbehalten. Wahlrechtliche Zulassungsvoraussetzung ist damit lediglich, dass jeder beteiligte Wahlvorschlagsträger für sich und unabhängig von den anderen die gesetzlichen Anforderungen an die Bewerberaufstellung erfüllt. So sind in einer gemeinsamen Aufstellungsveranstaltung die nach § 6c Absatz 4 KomWG erforderlichen geheimen Wahlen für den Platz auf dem Wahlvorschlag nach Wahlvorschlagsträgern getrennt durchzuführen, um für jeden Wahlvorschlagsträger die Teilnahme von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern und das Wahlergebnis nachweisen zu können.

7.6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber ausweisen, § 41 Absatz 2 Satz 1, § 56 KomWG, § 16 KomWO.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag

zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufnehmen lassen. Die Zustimmungserklärung kann insoweit auch getrennt von der gleichfalls in der Anlage 17 KomWO enthaltenen Bescheinigung der Wählbarkeit (diese wird bei Bürgermeister- und Landratswahlen von Amts wegen geprüft) genutzt werden.

Seit 1. Januar 2018 ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Muster der Anlage 18 KomWO beizufügen (§ 41 Absatz 3 Satz 1, § 56 KomWG).

Ausländische EU-Bürger müssen darüber hinaus gemäß § 6a Absatz 3 KomWG eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie in ihrem Herkunftsstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben.

7.6.1 Unterschriften auf dem Wahlvorschlag

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand (gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz mindestens drei Personen bei Parteien, bei Wählervereinigungen ist die Satzung zu beachten) oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Wer als Stellvertreter für den Vorsitzenden unterzeichnen darf, ergibt sich aus dem Satzungsrecht der Partei oder Wählervereinigung. Gegebenenfalls haben Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen über die Zeichnungsbefugnis der von ihr eingereichten Wahlvorschläge gemäß Anlage 16 KomWO zu beschließen. Ergeben sich im Zuge der Vorprüfung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses Zweifel hinsichtlich der Berechtigung der Unterzeichner der Wahlvorschläge, ist von diesen gegebenenfalls eine Bestätigung des nächst höheren Regional- oder Landesverbandes beizubringen.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 KomWG teilgenommen haben. Dabei hat die Versammlung zu beschließen, welche von den wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung die auf dem Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften zu leisten haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Bürgermeister- oder Landratswahl sind vom jeweiligen Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen. Sie benötigen auch keine Vertrauenspersonen.

7.6.2 Wohnanschrift der Bewerber

§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KomWO verlangt für einen gültigen Wahlvorschlag die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers. Die Regelung ist maßgeblich vor dem Hintergrund der Erreichbarkeit der Bewerber für die Wahlberechtigten zu sehen. Deshalb beinhaltet die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge auch die Angabe der Wohnanschrift. Für den Stimmzettel und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses verzichtet die KomWO hingegen auf die Angabe der vollständigen Wohnanschrift, lediglich

Postleitzahl und Wohnort sind anzugeben (§§ 25 Absatz 4 Satz 1, 51 Absatz 2 Satz 2, § 53 Absatz 3 Satz 2 KomWO). Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 BMG eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 20 Absatz 2 Satz 4 KomWO).

7.6.3 Beruf der Bewerber

Als Beruf der Bewerber ist die hauptberufliche Tätigkeit anzugeben (§ 16 Absatz 2 KomWO). Anzugeben ist nicht der erlernte, sondern der aktuell ausgeübte Beruf. Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht (z. B. Lehrerin, zurzeit Hausfrau). Bei Rentnern kann die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz (zum Beispiel Reisehandelskaufmann i. R., Polizeihauptmeister a. D.) angegeben werden. Hat der Bewerber noch keine Tätigkeit ausgeübt, kann die berufliche Qualifikation (erlernter Beruf) akzeptiert werden. Im Übrigen sollte den Wünschen der Bewerber zur Berufsangabe so weit wie möglich entsprochen werden. Dabei ist jedoch auf die Gleichbehandlung der Bewerber zu achten, um etwaige Wahlanfechtungen wegen Verletzung der Chancengleichheit zu vermeiden. Im Einzelfall sollte der Wahlausschuss in Abstimmung mit den Vertrauenspersonen oder dem Einzelbewerber eine Anpassung vornehmen.

7.6.4 Ehrenämter

Gemäß § 16 Absatz 2 KomWO ist die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahl Ehrenämtern auf Wahlvorschlägen zulässig. Wahl Ehrenämter sind durch Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung) als solche bezeichnet, beispielsweise „ehrenamtlicher Bürgermeister“, „Kreisrat“ oder „Ortsvorsteher“. Vorsitzende eines Sportvereins bekleiden kein Wahl Ehrenamt im Sinne des § 16 Absatz 2 KomWO.

7.6.5 Unterstützungsunterschriften

Hinsichtlich der Anzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften wird auf die Staffelung in § 6b Absatz 1 KomWG verwiesen.

Für Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände gilt § 65 KomWO, wonach Durchführung und Organisation der Wahlen in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen. Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 6b Absatz 1 Satz 2 KomWG „bei der Gemeindeverwaltung“ zu leisten. Daraus folgt, dass in Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich die erfüllende Gemeinde zuständig ist. Bei Verwaltungsverbänden übernimmt dies die Verwaltung des Verwaltungsverbandes.

Der Vorsitzende des Gemeindevahl Ausschusses legt für jeden Wahlvorschlag zur Bürgermeisterwahl, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern an und legt dies unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftenleistung aus (§ 17 Absatz 1 KomWO). Bei der Landratswahl legt der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses für jede Gemeinde ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis an und übergibt es der Gemeinde zur Auslegung (§ 17 Absatz 6 KomWO).

Die Unterstützungsverzeichnisse sollen bei der Gemeindeverwaltung ausgelegt werden. Die Auslegung hat an einem vom Bürgermeister im Rahmen der laufenden Wahlgeschäfte nach § 12 KomWG zu bestimmendem Standort der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Dies muss – sofern die Gemeinde über mehrere Verwaltungsgebäude verfügt – nicht notwendigerweise das als Rathaus bezeichnete Gebäude sein. Vielmehr kommt es darauf an, dass das Verzeichnis zentral bei einer Stelle in der Gemeindeverwaltung geführt wird und diese für Unterschriftswillige gut erreichbar ist. Der Auslegungsort ist gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 6 KomWO öffentlich bekannt zu machen. Das Unterstützungsverzeichnis ist nach dem Muster der Anlage 22 KomWO zu erstellen.

Wahlberechtigte können die Unterstützungsunterschriften während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten, am letzten Tag der Frist ist dies bis 18:00 Uhr zu ermöglichen, § 17 Absatz 1 Satz 2 KomWO. Die Zugänglichkeit hierfür ist auch bei infektionsschutzbedingten Einschränkungen des Betriebs der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur von Personen geleistet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten, ansonsten sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen oder widerrufen.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Dabei sind neben der Unterschrift Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung vom Unterzeichner anzugeben. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Aus Gründen größtmöglicher Transparenz und zum Nachweis der Vollständigkeit sollten die Unterschriftenblätter vor Beginn der Unterschriftenleistung fortlaufend nummeriert werden.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen. Die Gemeinde hat von Amts wegen die Wahlberechtigung der Unterzeichner anhand des Melderegisters zu prüfen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften für die Bürgermeisterwahl sind befreit:

- der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist (das sind seit der Landtagswahl 2019 die Parteien: CDU, AfD, DIE LINKE, GRÜNE und SPD),
- der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens des Mandats vertreten war; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Beurteilung des „Vertretenseins“ kommt es auf den vorherigen Wahlerfolg einer Partei oder Wählervereinigung an und nicht auf die Mitgliedschaft einzelner Mandatsträger. Ist zum Beispiel ein Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung bei den Gemeinderatswahlen 2019 für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung gewählt worden, so vermittelt er dieser und nur dieser das Privileg und zwar auch bei einem nachträglichen Austritt oder Wechsel in eine andere Partei oder Wählervereinigung. Wird ein Mandatsträger erst während der Wahlperiode Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung, so führt dies nicht zur Privilegierung dieser Partei nach § 6b Absatz 3 KomWG.

Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften sind ebenfalls befreit Wahlvorschläge, mit denen sich der Amtsinhaber zur Wiederwahl stellt. Dies gilt auch für den Amtsverweser nach § 54 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO, § 51 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO. Bei der ersten Bürgermeisterwahl nach dem Vollzug einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung sind darüber hinaus solche Wahlvorschläge von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit, die den durch den Vollzug der Gemeindeneuordnung ausgeschiedenen Bürgermeister einer der an der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinden als Bewerber aufstellen (§ 41 Absatz 2 KomWG).

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist (§ 6e Absatz 3 KomWG). Ein Wahlvorschlagsträger, der in der laufenden Amtszeit aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags mit einem anderen Wahlvorschlagsträger im Gemeinderat vertreten ist, kann sich, wenn er bei der Bürgermeisterwahl mit einem getrennten Wahlvorschlag antreten will, nicht auf das Privileg des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG berufen. Er muss – soweit kein anderer Privilegierungstatbestand greift – Unterstützungsunterschriften beibringen, da es sich bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag nicht um einen eigenen Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Absatz 3 Nummer 2 KomWG handelt (§ 6e Absatz 4 KomWG).

Für die Wahlvorschläge der Landratswahlen gilt die Befreiung von der Leistung von Unterstützungsunterschriften grundsätzlich entsprechend (§ 56 KomWG) mit der Maßgabe, dass es bei den einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen auf die Vertretung im Kreistag oder Landtag ankommt. Für die Landratswahlen sind die Unterstützungsunterschriften nicht im Landratsamt, sondern ebenfalls in der Gemeinde zu leisten (§ 50a KomWG). Dementsprechend sind in der Bekanntmachung der Durchführung der Landratswahl alle Auslegungsorte mit bekannt zu machen.

7.7 Bezeichnung oder Kennwort des Wahlvorschlags

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KomWO muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung deren Namen und gegebenenfalls die geführte Kurzbezeichnung enthalten. Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, hat sie ein Kennwort für den Wahlvorschlag anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Bürgermeister- oder die Landratswahl muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KomWO).

Stellt der Wahlausschuss bei Zulassung der Wahlvorschläge fest, dass die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen oder die Familiennamen von Einzelbewerbern zu Verwechslungen Anlass geben, so fügt er einem oder mehreren dieser Wahl-

vorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 19 Absatz 8 Satz 1 KomWO).

Gibt das Kennwort einer Wählervereinigung Anlass zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung oder dem Kennwort einer Wählervereinigung, so erhält der Wahlvorschlag, der später eingereicht wurde, den Namen seines Bewerbers als Kennwort (§ 19 Absatz 8 Satz 2 KomWO).

7.8 Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl (der letztmögliche Tag für diese Bekanntmachung ist der 14. März 2022) und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl (7. April 2022) bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevahl-ausschusses (Bürgermeisterwahl) beziehungsweise beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (Landratswahl) eingereicht werden.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der von ihm Beauftragte vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Rechtsvorschriften entsprechen (§ 18 KomWO). Wahlvorschlagsträger müssen auf behebbare Mängel unverzüglich hingewiesen werden, damit diese noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses oder der von ihm Beauftragte bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen beziehungsweise den Einzelbewerber und fordert diese auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Durch diese Vorprüfung sollen die Wahlvorschläge für die Beratung des Wahlausschusses entscheidungsreif gemacht und es dem Wahlausschuss ermöglicht werden, sich auf die gewichtigeren und schwierigeren der bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge auftretenden Fragen zu konzentrieren.

Die Rücknahme und die inhaltliche Änderung von Wahlvorschlägen nach § 6d KomWG bedarf der Schriftform und ist nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (7. April 2022 18:00 Uhr) möglich. Bei Parteien und Wählervereinigungen bedarf es der gemeinsamen Rücknahme durch die beiden Vertrauenspersonen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch offensichtliche Unrichtigkeiten der Wahlvorschläge behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, wie zum Beispiel die Veränderung bloßer Förmlichkeiten und kleiner Fehler, die nichts an der Identität der vorgeschlagenen Kandidaten ändern. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert (§ 6d Absatz 2 KomWG).

Die Wahlvorschläge sind nach §§ 6, 6a KomWG, § 16 KomWO insbesondere auf folgende Erfordernisse zu prüfen:

- Einhaltung der Einreichungsfrist,
- Schriftform und Unterzeichnung des Wahlvorschlags,
- Vollständigkeit der Anlagen zum Wahlvorschlag nach § 16 Absatz 3 KomWO,
- Niederschrift und eidesstattliche Versicherungen zur Aufstellung des Wahlvorschlags,
- Organisationsform bei Wählervereinigungen,
- Unterstützungsunterschriften, Wahlrecht der Unterzeichnenden,
- Bezeichnung oder Kennwort,

- Personalien, insbesondere richtige Schreibweise des Vor- und Familiennamens,
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 17 KomWO,
- Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Muster der Anlage 18 KomWO (beachte § 41 Absatz 4 KomWO)
- Wählbarkeit des Bewerbers nach § 49 Absatz 1 und 2 SächsGemO, § 45 Absatz 1 und 2 SächsLKrO (vergleiche oben Ziffer 4.2)
- Verbote, zum Beispiel mehrfache Unterzeichnung bei Unterstützungsunterschriften, mehrfache Wahlvorschläge, Verbindung von Wahlvorschlägen, Bedingungen.

7.9 Reihenfolge

An erster Stelle der Reihenfolge steht gemäß § 19 Absatz 7 KomWO der sich um seine Wiederwahl bewerbende Amtsinhaber. Danach folgen bei der Bürgermeister- beziehungsweise Landratswahl die Wahlvorschläge entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der letzten regelmäßigen Gemeinderats- beziehungsweise Kreistagswahl. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnung an.

Haben sich Parteien oder Wählervereinigungen seit der für die Ermittlung der Reihenfolge maßgeblichen Wahl vereinigt oder bilden sie einen gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 6e KomWG), werden für die Ermittlung der Reihenfolge ihre Stimmen zusammengezählt.

7.10 keine Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Eine Möglichkeit zur Verlängerung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, wenn bis zum 66. Tag vor der Wahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, besteht nicht. Die Regelung des § 19 Absatz 3 KomWO ist ausdrücklich auf die Gemeinderats- und Kreistagswahlen beschränkt.

7.11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Zugelassene Wahlvorschläge sind von der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis spätestens am 30. Tag vor der Wahl, dem 13. Mai 2022, öffentlich bekannt zu machen (§§ 38, 7 Absatz 3, § 56 Satz 2 KomWG, § 20 KomWO).

Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge aufzuführen. Die Bekanntmachung muss für jeden Wahlvorschlag die in § 16 Absatz 1 KomWO genannten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit enthalten; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 20 Absatz 2 Satz 4 KomWO).

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist dieser Wahlvorschlag oder die Tatsache, dass kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, öffentlich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, dass die Wahl ohne Bindung an die Wahlvorschläge stattfindet (§ 7 Absatz 3 KomWG, § 20 Absatz 3 KomWO) und jede wählbare Person gewählt werden kann. Es wird empfohlen, darauf hinzuweisen, dass

diese andere Person eindeutig benannt werden muss (beispielsweise mit Familien- und Vorname sowie Beruf oder Anschrift) und allein der Familienname nicht ausreicht (§ 43 Absatz 3 KomWG, Anlagen 10 und 11 KomWO)

8 Stimmzettel, Wahlbriefumschläge

Die verbindlichen Vorschriften zur Gestaltung der Stimmzettel des § 14 KomWG und § 25 KomWO sind zu beachten. Abweichungen sind nur hinsichtlich des Formats und der grafischen Gestaltung zulässig. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und sollen den Mustern der Anlagen 9 bis 11 KomWO entsprechen. Sie müssen für jede Wahl von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe und so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler dessen Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Soweit sowohl Landrats- als auch Bürgermeisterwahlen durchgeführt werden, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass – insbesondere, wenn mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden – die Aufnahmefähigkeit einer einzelnen Wahlurne begrenzt ist, wenn sich die Stimmzettel in der Urne teilweise entfalten. Deshalb wird empfohlen, gegebenenfalls eine weitere Wahlurne bereitzuhalten oder bereits von Anfang an für jede einzelne Kommunalwahl eine gesonderte Urne zu verwenden (vergleiche § 24 Absatz 6 KomWO). Auch wird empfohlen, die Stimmzettel in geeigneter Weise vorzufalten, spätestens vor ihrer Ausgabe durch den Wahlvorstand.

Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, in der Gemeinde von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe, kleiner als die Wahlbriefumschläge und durch Klebung verschließbar sein (Muster in Anlage 12 KomWO). Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein (Muster in Anlage 13 KomWO). Die Stimmzettel für die Bürgermeister- und Landratswahlen sind bei der Briefwahl in einen gemeinsamen Stimmzettelumschlag zu legen (§ 38 Absatz 5 Satz 1 KomWO).

9 Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses

9.1 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr (§ 16 KomWG). Der Gemeinderat kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem Beginn vor 8:00 Uhr festsetzen (§ 26 KomWO). In keinem Fall kann jedoch das Ende der Wahlzeit vorverlegt oder der Beginn der Wahlzeit auf nach 8:00 Uhr festgesetzt werden.

9.2 Wahlhandlung

Die Stimmabgabe jedes einzelnen Wählers verläuft nach den §§ 31 bis 33 KomWO.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er die amtlichen Stimmzettel. Bei gleichzeitiger Durchführung von Bürgermeister- und Landratswahl ist darauf zu achten, dass der Wähler nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die er wahlberechtigt ist. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Wähler hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Auf Verlangen, insbesondere wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Falls sich der Wähler nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert, hat der Wahlvorstand den Wähler zurückzuweisen (§ 31 Absatz 5 Nummer 1 KomWO).

Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie einzeln in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Jeder Wähler sollte bei der Übergabe der Stimmzettel auf deren entsprechende Faltung hingewiesen werden. In der Wahlkabine darf weder gefilmt noch fotografiert werden. Auch darauf sollte der Wähler vorher hingewiesen werden. Gegebenenfalls kann auch ein entsprechendes Schild in der Wahlkabine angebracht werden.

Von Seiten des Wahlvorstandes ist darauf zu achten, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Die Wahlbenachrichtigung ist zur Verwendung für einen etwaigen zweiten Wahlgang zurückzugeben.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden sowie die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach § 31 Absatz 5 und 6 KomWO besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt nun die Stimmzettel, je nachdem ob eine gemeinsame Wahlurne für Bürgermeister- und Landratswahl oder für jede eine eigene Wahlurne zur Verfügung steht, in die vorgesehenen Wahlurnen. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung dies erfordert.

Die Zurückweisung eines Wählers durch den Wahlvorstand hat dann zu erfolgen, wenn einer der in § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 8 KomWO genannten Gründe erfüllt ist.

Ein Wähler, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Antrag auf Berücksichtigung gestellt hat, ist bei Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde am Wahltag bis 15:00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

Hat der Wahlvorsteher Zweifel am Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, wesentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler zurückgewiesen, weil ein Grund nach § 31 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 bis 8 KomWO vorliegt, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat. ACHTUNG: In § 31 Abs. 7 KomWO müsste es richtigerweise „Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 bis 8“ heißen.

Ein Wähler, der sich aus den in §§ 3 Absatz 5, 15 Absatz 4 KomWG genannten Gründen der Hilfe einer anderen Person bedienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 32 Absatz 1 KomWO). Die Hilfsperson hat sich mit ihrer Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Ist dies zur Hilfeleistung erforderlich, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem

Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Der Wahlvorsteher hat sie hierauf hinzuweisen.

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Dieser Vorgang wiederum ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum zwecks Stimmabgabe ist so lange zu verwehren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Er stellt den freien Zutritt zum Wahlraum wieder her.

9.3 Briefwahl

Der Stimmzettelumschlag und der Wahlbriefumschlag sind bei der Briefwahl grundsätzlich zu verschließen (§ 38 KomWO). Ein Verstoß dagegen bleibt aber für die Zulassung der Wahlbriefe ohne Rechtsfolgen, wenn zumindest einer der Umschläge verschlossen ist. Nur wenn sowohl Stimmzettelumschlag als auch Wahlbriefumschlag unverschlossen eingegangen sind, hat der Briefwahlvorstand den Wahlbrief zurückzuweisen (§ 18 Absatz 1 Nummer 4 KomWG).

Weitere Gründe für die Zurückweisung der Wahlbriefe sind beispielsweise das Nichtbeifügen des Wahlscheines oder des Stimmzettelumschlags (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KomWG).

Die Wahlbriefe sind gemäß § 46 Absatz 1 KomWO durch die Gemeinde ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Die Aufbewahrung der Wahlbriefe kann in einer verschlossenen Wahlurne, einem anderen verschlossenen Behältnis, wie zum Beispiel einem Tresor erfolgen, wobei gegebenenfalls auch der Raum, in dem die Wahlbriefe gelagert werden, gesichert sein muss. Die „lose“ Aufbewahrung in einem verschlossenen Raum, der für Bedienstete der Gemeindeverwaltung oder Reinigungspersonal oder für (Brief-)Wähler zugänglich ist, genügt diesen Anforderungen nicht.

Besteht bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Kommunalwahlen Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen, ist der Stimmzettelumschlag bei der Öffnung der Wahlbriefumschläge nicht in die Wahlurne zu legen, sondern von einem dafür bestimmten Mitglied des Briefwahlvorstandes getrennt nach den Wahlen, für die der Wahlschein jeweils gültig ist, zu verwahren (§ 47 Absatz 2 Satz 4 KomWO). Um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden, sollte für den Fall, dass es sich nur um einen einzigen beziehungsweise um sehr wenige Fälle handelt, für die Öffnung der Stimmzettelumschläge ein Mitglied des Briefwahlvorstandes bestimmt werden, das nicht schon die Öffnung der Wahlbriefe vorgenommen hat.

Liegen für eine Wahl weniger als 50 Wahlbriefe vor, ist die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung von verschiedenen Wahlorganen vorzunehmen, vergleiche die Regelung in § 49 KomWO.

9.4 Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen (§ 39 Absatz 1 KomWO). Abweichungen sind nur dann zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen sowie der Gemeindevwahlausschuss und bei Landratswahlen der Kreiswahlausschuss zugestimmt haben. Diese Zustimmung kann auch vorab erteilt werden, wobei in dem Beschluss des Wahlausschusses die Bedingungen für die Unterbrechung genau bestimmt sein müssen.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in der Reihenfolge nach § 39 Absatz 6 KomWO. Zuerst ist das Ergebnis der Bürgermeisterwahl, dann das Ergebnis der Landratswahl im Wahlbezirk zu ermitteln.

Nach der Öffnung der Wahlurne werden nach § 40 Absatz 2 KomWO zunächst die Anzahl der Stimmzettel für jede einzelne Wahl festgestellt, dann die später auszuzählenden Stimmzettel zur Seite gelegt und mit der Ermittlung der Ergebnisse begonnen. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 29 KomWO zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen (§ 44 KomWO). Nach Abschluss der Zählung der Stimmzettel und Stimmen gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt, vergleiche §§ 41, 42 KomWO. Zu den weiteren wesentlichen Verfahrensschritten (zum Beispiel Schnellmeldung, Übergabe der Unterlagen an den Gemeindevwahlausschuss) wird auf den Wahlkalender verwiesen.

Nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Kreis- beziehungsweise Gemeindevwahlausschusses in dessen Sitzung nach dem Wahltag (§§ 50 Absatz 5, 53 Absatz 3 Satz 1 KomWO) benachrichtigt die Gemeinde den zum Bürgermeister, der Landkreis den zum Landrat Gewählten (§ 51 Absatz 5, § 53 Absatz 3 KomWO) und fordert ihn auf, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt.

10 zweiter Wahlgang nach § 44a KomWG

Erreicht beim ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt. Empfohlen wird den Kommunen, den zweiten Wahlgang am 3. Juli 2022 durchzuführen. Ein früherer Termin kann zu Problemen beispielsweise bei der fristgerechten Bekanntmachung der für den zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlvorschläge oder dem Versand der Briefwahlunterlagen führen. Für den zweiten Wahlgang gelten gemäß § 44a Absatz 2 KomWG die Vorschriften über den ersten Wahlgang mit der Maßgabe, dass die höchste Stimmenzahl (relative Mehrheit) und bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

Die Bestimmung des Wahltags für den zweiten Wahlgang muss gemäß § 39 Absatz 2 KomWG bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bürgermeister- beziehungsweise Landratswahl erfolgen (§ 1 KomWG, § 1 KomWO). Der Gemeinderat/Kreistag muss daher bei Bestimmung des Wahltags auch den Tag für den zweiten Wahlgang festlegen.

Falls dies jedoch versäumt wurde, besteht noch die Möglichkeit, die Bekanntmachung bis zum 15. Tag vor der Wahl (28. Mai 2022) nachzuholen.

Der Wahlausschuss bleibt für den zweiten Wahlgang im Amt. Ebenso bleibt das Wählerverzeichnis gültig. Im Wählerverzeichnis sind bereits alle Personen eingetragen, die nur für den zweiten Wahlgang wahlberechtigt sind (§ 40 KomWG in Verbindung mit § 5 Absatz 4 KomWO).

Für den zweiten Wahlgang können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Bis zum 5. Tag nach der Wahl (17. Juni 2022) 18:00 Uhr können zur ersten Wahl zugelassene Wahlvorschläge gemäß § 44a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6d Absatz 1 KomWG durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen rechtswirksam zurückgenommen werden. Einzelbewerber können ihren Wahlvorschlag durch eigene schriftliche Erklärung zurücknehmen, da ihr Wahlvorschlag keiner Vertrauenspersonen bedarf.

Lediglich in den Fällen, in denen zwischen der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und dem ersten Wahlgang ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat, besteht die Möglichkeit für den Wahlvorschlags-träger, bis zum 5. Tag nach dem ersten Wahlgang (17. Juni 2022) 18:00 Uhr nach den Grundsätzen des § 6d Absatz 2 KomWG einen Ersatzbewerber aufzustellen.

Über die Zulassung dieses Ersatzbewerbers hat der Gemeinde- beziehungsweise Kreiswahlausschuss unverzüglich, möglichst also bereits am folgenden Tag zu entscheiden. Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Eine Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses ist nicht erforderlich, wenn die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge unverändert am zweiten Wahlgang teilnehmen, gleiches gilt bei Rücknahmen von Wahlvorschlägen.

Alle zum zweiten Wahlgang zugelassenen Wahlvorschläge sind von der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis spätestens am 8. Tag vor dem zweiten Wahlgang (25. Juni 2022) öffentlich bekannt zu machen. Sollte eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung wegen der kurzen Fristen nicht möglich sein, so hat die Bekanntmachung in einer anderen geeigneten Form – Notbekanntmachung – zu erfolgen (§ 9 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693)). Dabei entfällt die Pflicht zur Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form, da sie durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

11 Vernichtung von Wahlunterlagen

Regeln zur Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen trifft § 62 KomWO, differenziert nach der Art der Wahlunterlagen. Die Dauer der Aufbewahrung von (benutzten) Stimmzetteln, über die nicht durch den Wahlvorstand gesondert beschlossen wurde, ergibt sich dabei aus § 62 Absatz 3, 2. Alternative KomWO. Diese Stimmzettel sind demzufolge nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Dresden, den 19. Januar 2022

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/24/20-2021/85999

Vom 13. Januar 2022

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Landeskirchensteuerbeschluss

vom 18. November 2021

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2016 (ABl. S. 54) geändert am 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 74) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erhebt von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 Prozent seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner ergibt.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn

die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner:

| Stufe | Bemessungsgrundlage | | Kirchgeld | Kirchgeld |
|-------|---------------------|---------|-----------|-----------|
| | EURO | | jährlich | monatlich |
| 1 | 40.000 bis | 47.499 | 96 | 8 |
| 2 | 47.500 bis | 59.999 | 156 | 13 |
| 3 | 60.000 bis | 72.499 | 276 | 23 |
| 4 | 72.500 bis | 84.999 | 396 | 33 |
| 5 | 85.000 bis | 97.499 | 540 | 45 |
| 6 | 97.500 bis | 109.999 | 696 | 58 |
| 7 | 110.000 bis | 134.999 | 840 | 70 |
| 8 | 135.000 bis | 159.999 | 1200 | 100 |
| 9 | 160.000 bis | 184.999 | 1560 | 130 |
| 10 | 185.000 bis | 209.999 | 1860 | 155 |
| 11 | 210.000 bis | 259.999 | 2220 | 185 |
| 12 | 260.000 bis | 309.999 | 2940 | 245 |
| 13 | 310.000 und mehr | | 3600 | 300 |

(2) Gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

- (3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt
- im Land Sachsen-Anhalt zu 77 Prozent zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 23 Prozent zu Gunsten der katholischen Kirche
 - im Freistaat Thüringen zu 70 Prozent zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 30 Prozent zu Gunsten der katholischen Kirche
- soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 4

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 5

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Landeskirchensteuerbeschluss vom 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 146) außer Kraft.

Erfurt, den 18. November 2021
(Az. 7511-03)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Der vorstehende Landeskirchensteuerbeschluss vom 18. November 2021 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 82, BStBl I S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 2019 (SächsGVBl. S. 244) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 13. Januar 2022

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern (FRL Bürgerbeteiligung)

Vom 21. Januar 2022

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in den jeweils geltenden Fassungen, und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Stärkung der demokratischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zur Einführung neuer Formen der politischen Bürgerbeteiligung.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- A. Vorhaben und Projekte der Kommunen zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Willensbildungsprozessen und Einbindung in politische Entscheidungsprozesse sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Bürgerbeteiligung,
- B. Vorhaben und Projekte der Zivilgesellschaft im Themenfeld der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kindern und Jugendlichen an politischen Willensbildungsprozessen, zum Aufbau von Kompetenzen bei Beteiligungsprozessen sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Bürgerbeteiligung.

III. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.
2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit diese Förderrichtlinie keine Abweichungen zulässt.
3. Ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen wird öffentlich bekannt gemacht. Mit der Förderbekanntmachung werden die konkrete Ausgestaltung des Förderverfahrens, die benötigten Antragsunterlagen, die Auswahlkriterien sowie der Stichtag, bis zu dem die Anträge bei der Bewilligungsbehörde einzureichen sind, bekannt gegeben.
4. Die Bewilligungsbehörde nimmt eine zuwendungsrechtliche und finanzielle Prüfung der eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf den Umfang des Finanzierungsvolumens vor.
5. Bei Förderanträgen gemäß Teil 2 Großbuchstabe B soll dem Antrag ein Unterstützungsschreiben der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften beigelegt werden. Liegt dem Antrag kein Unterstützungsschreiben bei, wird den unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen gegeben.
6. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis einer fachlichen Prüfung im eigenen Ermessen und im Hinblick auf den Zuwendungszweck dem Grunde und der Höhe nach über die Förderwürdigkeit. In ihre Entscheidungsfindung bezieht sie die beratende Empfehlung eines externen Fachbeirats sowie die Stellungnahmen der jeweils fachlich unmittelbar betroffenen Ressorts der Staatsregierung und der jeweiligen unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften ein. Die betroffenen Ressorts haben innerhalb von zehn Arbeitstagen zu den Förderanträgen Stellung zu nehmen, dabei ist ihnen die Stellungnahme der betroffenen Gebietskörperschaft nach Nummer 5 oder das Unterstützungsschreiben nach Teil 2 Großbuchstabe B Ziffer IV Nummer 3 zur Kenntnis zu geben. Sofern sich aus der Votierung der Gebietskörperschaft nach Nummer 5 oder des betroffenen Ressorts in Einzelfällen ein fachlich begründeter

Abstimmungsbedarf ergibt, ist dieser unter Übernahme der Koordinierung durch das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung auszuräumen.

7. Der externe Fachbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Seine Mitglieder sind persönlich und fachlich unabhängig. Sie werden nicht als Repräsentantinnen oder Repräsentanten von bestimmten Institutionen berufen, sondern allein wegen ihrer Sachkunde. Es sollen insbesondere Fachleute aus der Verwaltung, der Wissenschaft, Stiftungen und der Zivilgesellschaft berufen werden.
8. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Bewilligungsbescheid.
9. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag gemäß Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK).
10. Den Verwendungsnachweisen sind ein Bericht zur Zielerreichung und eine Bewertung des jeweiligen Projektes beizufügen.

IV.

Besondere Zuwendungsbestimmung

Die Träger und Projektpartner aller geförderten Vorhaben müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehen und haben eine ihr förderliche Arbeit zu gewährleisten. Der Zuwendungsempfänger darf nach seiner Satzung oder seinem tatsächlichen Verhalten keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid zur Beachtung dieser Grundsätze zu verpflichten. Der Zuwendungsempfänger hat diese Bestimmung während des gesamten Bewilligungszeitraums zu erfüllen. Ein Verstoß kann zur Aufhebung und Rückforderung der Zuwendung führen.

Teil 2

Besondere Bestimmungen

A.

Kommunale Vorhaben zur Bürgerbeteiligung

I.

Zweck

Zweck ist es, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Willensbildungsprozessen und Einbindung in politische Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene zu fördern, die Qualität der Beteiligungsverfahren weiter zu steigern sowie die zugehörigen Rahmenbedingungen durch die Kommunen so zu gestalten, dass Bürgerbeteiligung in größerer Breite im Freistaat Sachsen ermöglicht und praktiziert wird.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden
 - 1.1 Vorhaben zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Willensbildungsprozessen und Einbindung in politische Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene (Vorhaben zur Bürgerbeteiligung),
 - 1.2 Vorhaben zur Verbesserung der prozessualen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Willensbildungsprozessen und Einbindung in politische Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Beteiligung (Modellkommune Bürgerbeteiligung),
 - 1.3 Vorhaben der Entwicklung zur Bürgerkommune, einschließlich der Qualitätssicherung und -steigerung bereits angewandter Instrumente und Prozesse der Bürgerbeteiligung, der Einführung von Modellprojekten sowie dem Erfahrungsaustausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Beteiligung (Bürgerkommune).
2. Ausgeschlossen von dieser Förderung sind gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren, insbesondere zu Planfeststellungen nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, zur kommunalen Bauplanung nach § 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, zur Beteiligung in der Raumordnungsplanung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes und zur Beteiligung nach § 6 des Landesplanungsgesetzes. Darüber hinaus darf die Förderung nicht zur Mittelbereitstellung von Bürgerbudgets oder Bürgerhaushalten genutzt werden.
3. Nicht zuwendungsfähig ist die dauerhafte oder temporäre Beschaffung von Software zur Unterstützung von Beteiligungsvorhaben, sofern die Ziele des Vorhabens mit den verfügbaren Funktionen des Beteiligungsportals des Freistaates erreicht werden können.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Gebietskörperschaften als Verbund ist möglich.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. Im Einzelfall können auch länderübergreifende Projekte gefördert werden.
2. Der Zuwendungsempfänger erklärt im Antrag seine Bereitschaft zur Mitwirkung am Erfahrungs- und Beratungsnetzwerk Bürgerbeteiligung und die Kooperation mit einer wissenschaftlichen Begleitung.

3. Der Zuwendungsempfänger erklärt seine Bereitschaft, Projektideen, Konzepte und funktionale Anforderungen für die Weiterentwicklung des Beteiligungsportals im Rahmen des Erfahrungs- und Beratungsnetzwerks Bürgerbeteiligung zur Verfügung zu stellen, soweit das Beteiligungsportal Mittel oder Gegenstand des jeweiligen Vorhabens ist.
4. Im Antrag des Zuwendungsempfängers soll dargelegt werden, inwieweit freie Träger direkt am Projekt beteiligt sind oder wie im Vorhaben Kooperationen mit freien Trägern gestaltet werden.
5. Voraussetzung für eine Förderung als Bürgerkommune ist der bereits erfolgte Erlass von verbindlichen Satzungsregelungen hinsichtlich Bürgerbeteiligung oder der Nachweis regelmäßig praktizierter Beteiligungsformate sowie institutionalisierter Beteiligungsinstrumente außerhalb von Satzungsregelungen.
6. Besteht für die zu fördernden Maßnahmen bereits eine Förderzusage durch Programme des Bundes oder der Europäischen Union, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig.

V.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses zur Deckung der projektbezogenen Personal- und Sachkosten gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung soll 5 000 Euro nicht unterschreiten und beträgt für die Förderung
 - 2.1 von Vorhaben zur Bürgerbeteiligung maximal 10 000 Euro,
 - 2.2 als Modellkommune Bürgerbeteiligung maximal 35 000 Euro pro Kalenderjahr und
 - 2.3 als Bürgerkommune maximal 80 000 Euro pro Kalenderjahr.
3. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Beantragung als Verbund, kann die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung gewähren.
4. Die Zuwendungen können für die Förderung als Modellkommune Bürgerbeteiligung sowie als Bürgerkommune, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel, für bis zu drei Kalenderjahre gewährt werden.
5. Die Zuwendung darf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
6. Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
7. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

B.

Zivilgesellschaftliche Vorhaben zur Bürgerbeteiligung

I.

Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist es, auf kommunaler Ebene die Qualität und Quantität von Beteiligungsprojekten von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kindern und Jugendlichen mit Bezug zu politischen Willensbildungsprozessen zu erhöhen, den damit im Zusammenhang stehenden Erfahrungsaustausch zu befördern sowie neue Formen und Formate der Bürgerbeteiligung zu erproben.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben und Projekte auf kommunaler Ebene im Themenfeld der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kindern und Jugendlichen an politischen Willensbildungsprozessen, zum Aufbau von Kompetenzen bei Beteiligungsprozessen sowie zum Erfahrungsaustausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Bürgerbeteiligung. Die Vorhaben und Projekte können sich auf mehrere angrenzende kommunale Gebietskörperschaften beziehen.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Freistaat Sachsen ansässig und lokal verankert sind. Von dem Erfordernis eines Sitzes und der lokalen Verankerung im Freistaat Sachsen kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. Im Einzelfall können auch länderübergreifende Projekte gefördert werden.
2. Der Zuwendungsempfänger erklärt im Antrag seine Bereitschaft zur Mitwirkung am Erfahrungs- und Beratungsnetzwerk Bürgerbeteiligung und die Kooperation mit einer wissenschaftlichen Begleitung.
3. Im Antrag des Zuwendungsempfängers soll dargelegt werden, wie die Kooperation mit unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften ausgestaltet werden soll. Dem Antrag soll zudem ein Unterstützungsschreiben der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften beigelegt werden.
4. Ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vorhaben, die sich gegen eine abschließende Entscheidung der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaft richten. Ausnahmen sind zulässig, wenn das für die Entscheidung zuständige Organ der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaft den Antrag unterstützt.
5. Besteht für die zu fördernden Maßnahmen auch eine Förderung durch Programme des Bundes oder der Europäischen Union (EU), erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig.

6. Der Zuwendungsempfänger erklärt seine Bereitschaft, Projektideen, Konzepte und funktionale Anforderungen für die Weiterentwicklung des Beteiligungsportals im Rahmen des Erfahrungs- und Beratungsnetzwerks Bürgerbeteiligung zur Verfügung zu stellen, soweit das Beteiligungsportale Mittel oder Gegenstand des jeweiligen Vorhabens ist.
3. Die Zuwendung kann vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel für bis zu zwei Kalenderjahre gewährt werden.
4. Die Zuwendung darf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

V.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses zur Deckung der projektbezogenen Personal- und Sachkosten gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung soll 5 000 Euro nicht unterschreiten und maximal 80 000 Euro pro Kalenderjahr betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung gewähren.

**Teil 3
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 21. Januar 2022

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Genehmigung der Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Vom 18. Januar 2022

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 8 Satz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, mit Bescheid vom 21. Dezember 2021, Az.: 2-7003/38/13, auf

der Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 4 des Sächsischen Kulturraumgesetzes die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Der Beschluss Nr. 230 des Kulturkonventes des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 03.12.2021 über die Neufassung der Satzung des Kulturraumes wird genehmigt.“

Dresden, den 18. Januar 2022

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Meyer
Referatsleiterin

Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Aufgrund von § 2 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen am 3. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen. Verbandsmitglieder sind der Erzgebirgskreis und der Landkreis Mittelsachsen.

(2) Der Kulturraum hat seinen Sitz in Flöha.

(3) Der Kulturraum richtet für die Geschäftsführung ein Kultursekretariat in Flöha ein.

(4) Der Kulturraum führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kulturraum fördert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach näherer

Maßgabe der von ihm erlassenen Förderrichtlinie die jährlich festzulegenden kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung.

(2) Die Tätigkeit des Kulturraumes erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(3) Der Kulturraum kann bei Bedarf auch selbst Träger kultureller Maßnahmen von regionaler Bedeutung sein.

§ 3

Organe

Organe des Kulturraumes sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.

§ 4

Zuständigkeit des Kulturkonventes

(1) Der Kulturkonvent nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig sind.

(2) Die im Kulturkonvent vertretenen Landräte einigen sich, wer von ihnen der Vorsitzende des Kulturkonventes und wer von ihnen sein Stellvertreter ist.

(3) Der Kulturkonvent beruft Kultursachverständige in den Kulturbeirat.

- (4) Der Kulturkonvent entscheidet insbesondere über:
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Satzung,
 2. die Förderrichtlinie, die Förderschwerpunkte und Fördervoraussetzungen und über kulturpolitische Leitlinien, dabei werden regionale Besonderheiten berücksichtigt,
 3. die jährliche Feststellung der zu fördernden Einrichtungen und Maßnahmen mittels Aufstellung der Förderliste,
 4. die Art und Höhe der angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde, von der die Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen abhängig zu machen sind,
 5. die Haushaltssatzung,
 6. die Festsetzung der Kulturumlage,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen über 100.000 EUR je Einzelfall,
 9. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Kulturraumes, die den Betrag von 5.000 EUR übersteigen,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert über 25.000 EUR, den Abschluss von Vergleichen und den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die mit einer einmaligen Ausgabe von mehr als 25.000 EUR verbunden sind,
 11. die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 12. einen angemessenen Ausgleich für Leistungen, die die Verbandsmitglieder aufgrund gesonderter Vereinbarungen für den Kulturraum erbringen.

§ 5

Zusammensetzung und Stimmverteilung des Kulturkonventes

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Kulturkonventes sind die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes. Sie gehören dem Kulturkonvent für die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat an.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Kulturkonvent je zwei von den Kreistagen der Mitglieder gewählte Vertreter sowie der Vorsitzende des Kulturbeirates an. Dem Kulturkonvent kann als weiteres beratendes Mitglied der stellvertretende Vorsitzende des Kulturbeirates angehören, wenn dies vom Kulturkonvent gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Sächsisches Kulturraumgesetz beschlossen wird. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus.

(3) Die Landräte werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Der Vorsitzende des Kulturbeirates wird durch seinen gewählten Vertreter vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Kulturkonventes werden die Stellvertreter durch die Kreistage gewählt.

§ 6

Beschlussfassung des Kulturkonventes

Beschlüsse sind angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter dem Beschlussantrag zustimmen.

§ 7

Vorsitzender des Kulturkonventes

(1) Der Vorsitzende des Kulturkonventes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kulturraumes und vertritt ihn. Er bereitet die Sitzungen des Kulturkonventes vor und vollzieht die Beschlüsse. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Kulturkonvent gibt.

(2) Dem Vorsitzenden des Kulturkonventes werden weiterhin folgende Aufgaben übertragen:

1. die Bewirtschaftung von Einnahmen des Haushaltsplanes,
2. die Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltsplanes,
3. die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
4. die Führung von Rechtsstreiten, den Abschluss von Vergleichen und den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
5. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 100.000 EUR je Einzelfall.

(3) Der Vorsitzende des Kulturkonventes kann mit Zustimmung des Kulturkonventes einzelne Aufgaben Bediensteten des Kultursekretariates übertragen.

§ 8

Kulturbeirat

(1) Im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen besteht ein Kulturbeirat.

(2) Der Kulturbeirat setzt sich aus Kultursachverständigen zusammen, die als Vertreter derjenigen Kultursparten berufen werden, die im Kulturraum gefördert werden, sowie zusätzlich einem Vertreter der Kulturverwaltung bzw. des kommunalen Kulturbetriebes des jeweiligen Verbandsmitgliedes bzw. aus sonstigen Unternehmen in Privatrechtsform, an dem ein Verbandsmitglied beteiligt ist und der an seiner statt die Erfüllung kultureller Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die zuständigen, im Kulturraum wirkenden regionalen und überregionalen Fachverbände und Fachstellen können dem Kulturkonvent Vorschläge für die Besetzung des Kulturbeirates unterbreiten.

(4) Die Berufung der Mitglieder des Kulturbeirates erfolgt durch den Kulturkonvent für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Kulturbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder.

(6) Der Kulturbeirat berät den Kulturkonvent in allen fachlich inhaltlichen Fragen.

Er muss insbesondere bei der jährlichen Feststellung der zu fördernden Einrichtungen und Maßnahmen sowie bei dem Erlass von Förderrichtlinien und Förderschwerpunkten unter Beachtung der regionalen Besonderheiten beteiligt werden.

§ 9

Kultursekretariat

(1) Der Kulturraum unterhält zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung ein Kultursekretariat. Dieses wird von den jeweiligen Verwaltungen der Mitglieds-

landkreise unterstützt, welche dafür einen angemessenen Ausgleich erhalten.

(2) Das Kultursekretariat wird vom Vorsitzenden des Kulturkonventes geleitet.

(3) In Abstimmung mit dem Kulturkonvent ist das Kultursekretariat so einzurichten, dass es von seiner personellen und materiellen Ausstattung in der Lage ist, eine bürgernahe und effiziente Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

(4) Der Kulturraum kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Bedienstete anstellen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagensatz und Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Kulturkonventes und des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zeitaufwand für die Tätigkeit im Kulturkonvent und im Kulturbeirat wird mit einem Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung abgegolten.

Auslagen für Fahrten zwischen Wohn- oder Arbeits- und Sitzungsort werden nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, erstattet.

(3) Anspruch auf die unter Absatz 2 genannten Entschädigungen besteht nur, wenn die Tätigkeit in einem der Organe des Kulturraumes nicht aus der dienstlichen Aufgabe bei einem der Verbandsmitglieder des Kulturraumes oder einer anderen Einrichtung mit kultureller Aufgabenstellung resultiert.

(4) Sofern der Kulturbeirat gemäß § 4 Absatz 11 Sächsisches Kulturraumgesetz Arbeitsgemeinschaften bildet, können deren Mitglieder die Erstattung von Auslagen für Fahrten zwischen Wohn- oder Arbeits- und Sitzungsort nach Sächsischem Reisekostenrecht beim Kultursekretariat beantragen. Für die Bewilligung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Kulturkasse – Verwaltung und Mittelverwendung

(1) Die Finanzen des Kulturraumes werden im Kultursekretariat unter Leitung des Vorsitzenden des Kulturkonventes in der Kulturkasse verwaltet.

Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

In die Kulturkasse fließen insbesondere folgende Mittel:

1. die auf den Kulturraum entfallenden Zuweisungen des Freistaates Sachsen (§ 6 Absatz 2 Sächsisches Kulturraumgesetz),

2. die von den Verbandsmitgliedern des Kulturraumes erhobene Kulturumlage,
3. sonstige Zuwendungen aller Art.

(2) Der Kulturraum unterstützt nach pflichtgemäßem Ermessen förderwürdige, regional bedeutsame, kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen durch finanzielle Zuwendungen aus der Kulturkasse. Er kann dabei die Ausgaben oder finanzwirksamen Aufwendungen der betroffenen Einrichtungen beziehungsweise Maßnahmen ganz oder teilweise übernehmen, die insbesondere nicht durch Eigeneinnahmen, Finanzierungsanteile Dritter sowie Zahlungen der Rechtsträger und der Sitzgemeinde abgedeckt werden können.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird von einem Verbandsmitglied des Kulturraumes wahrgenommen. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Konventes.

§ 13

Auflösung und Abwicklung

(1) Der Kulturraum ist während der Geltungsdauer des Sächsischen Kulturraumgesetzes unauflösbar. Mit Außerkraftsetzen dieses Gesetzes ist der Kulturraum aufgelöst, es sei denn, er wird durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder als Freiverband gemäß § 44 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit weitergeführt.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Kulturraumes auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 über, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Kulturraum gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, sofern die Abwicklung dies erfordert. Der Kulturkonvent entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Kulturraumes erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 2018 (Sächs-ABI. S. 1030), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018 (SächsABI. S. 307) außer Kraft.

Flöha, den 4. Januar 2022

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
Damm
Landrat des Landkreises Mittelsachsen
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
über die Genehmigung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung
des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Vom 18. Januar 2022

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 8 Satz 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, mit Bescheid vom 8. Dezember 2021, Az.: 2-7003/38/12, auf der

Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 4 des Sächsischen Kulturraumgesetzes die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Der Beschluss Nr. 13/2021 des Kulturkonventes des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 08.12.2021 über die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kulturraumes wird genehmigt.“

Dresden, den 18. Januar 2022

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Meyer
Referatsleiterin

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 8. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 29. April 2009 (SächsABl. S. 1015), zuletzt geändert durch die Satzung vom 8. Mai 2018 (SächsABl. Nr. 30 S. 952), wird wie folgt geändert:

Meißen, den 12. Januar 2022

Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kulturraum unterhält zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben ein Kultursekretariat mit eigenen hauptamtlichen Bediensteten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Wehler Straße/Altolkewitz/Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße“

Vom 20. Januar 2022

Die Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 21. Dezember 2021, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt (Nr. 3 vom 20. Januar 2022) und im Dresdner Amtsblatt (Ausgabe 3/22 vom 20. Januar 2022) wird, aufgrund eines Schreibfehlers in der E-Mail-Adresse für die Abgabe der Äußerungen, wie folgt geändert:

Die Landesdirektion Sachsen führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das Vorhaben „Wehler Straße/Altolkewitz/Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße“ gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Plansicherstellungsgesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ersatzweise eine Online-Konsultation durch. Dies erfolgt anstelle eines Erörterungstermins.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden den Teilnahmeberechtigten, das heißt, der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben beziehungsweise den benannten Vertretern, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, alle rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen von Behörden mit der Erwidern der Vorhabenträgerin in einer allgemeinen Synopse aufbereitet.

Die Online-Konsultation findet im Zeitraum

**von Freitag, den 28. Januar 2022
bis Montag, den 28. Februar 2022**

statt.

Die Teilnahmeberechtigten können sich

**bis zum Ablauf der Äußerungsfrist,
das ist Montag, der 28. Februar 2022**

bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz (Postfachanschrift) und bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift sowie elektronisch unter wehler.strasse@lds.sachsen.de oder unter 66.2@dresden.de während der Online-Konsultation äußern.

Sofern erwogen wird, die Äußerung zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen zu erklären, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter E-Mail: wehler.strasse@lds.sachsen.de oder unter Tel. 0351/825 3232.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist von Besuchern bei der Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sowie sind die Kontaktdaten zur Erfassung anzugeben. Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Landesdirektion Sachsen unter www.lds.sachsen.de.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten eine einführende Präsentation der Vorhabenträgerin zum Vorhaben, die Planunterlagen sowie die vollständige Synopse (inhaltliche Gegenüberstellung der Erwidern der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Einwendungen) in anonymisierter Fassung wie folgt zugänglich gemacht:

- Digital werden die Unterlagen (einführende Präsentation und Planunterlagen) auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Straßenbahnen – und zudem über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> zur Verfügung gestellt.
- Parallel dazu wird der Vorhabenträgerin, den Behörden, denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahme abgegeben haben sowie den in der Unterschriftenliste benannten Vertretern die auf ihre konkrete Einwendung eingehende Synopse (einwendungsbezogene Erwidern der Vorhabenträgerin) durch individuelle Zustellung zugänglich gemacht.
- In Papierform werden die benannten Unterlagen zudem bei der Stadt Dresden, St. Petersburger Straße 9, 01067 Dresden im Raum K344 im Zeitraum von Freitag, den 28. Januar 2022 bis einschließlich Montag, den 28. Februar 2022 bereitgestellt.

Um Kontakte und damit das Infektionsrisiko zu reduzieren, bedarf die Einsichtnahme bei der Stadt Dresden einer vorherigen Terminvereinbarung unter Tel. 0351/488-4327 oder per E-Mail 66.22@dresden.de.

Die Teilnahmeberechtigung ist gegenüber der auszulegenden Stelle zu erklären.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist von Besuchern bei der Einsichtnahme in der Stadt Dresden ein 3G-Nachweis vorzulegen und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zudem sind die jeweils aktuellen coronabedingten Zutrittsregeln zu beachten. Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Stadt Dresden unter www.dresden.de.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen von Behörden erörtert. Ihnen wird hierzu die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu den bereitgestellten Unterlagen zu äußern.
2. Mit der Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.
3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 des Plansicherstellungsgesetzes).
4. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die bisher eingegangenen Einwendungen fließen auch dann in die weitere Entscheidung ein, wenn keine Teilnahme an der Online-Konsultation erfolgt oder in deren Rahmen keine weitere Äußerung erfolgt. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist daher nicht erforderlich.
6. Die ersatzweise durchgeführte Online-Konsultation ist mit Ablauf der oben genannten Äußerungsfrist beendet.
7. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.
8. Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht gegenüber der Landesdirektion Sachsen schriftlich nachzuweisen und zu den Akten zu legen.
9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Diese Bekanntmachung ist neben der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden, im Sächsischen Amtsblatt und in der örtlichen Tagespresse auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>, Rubrik – Infrastruktur – Straßenbahnen – einsehbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal unter <http://www.uvp-verbund.de> zugänglich.

Datenschutzhinweise

Bei der Teilnahme an der Online-Konsultation, der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß geltender Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Dresden, den 20. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen
Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung der Anlage für den Bau
und die Montage von Kraftfahrzeugen
der Firma Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG)
am Standort BMW-Allee 1, 04340 Leipzig**

Gz.: 44-8431/2372/4

Vom 17. Januar 2022

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma BMW AG in 04340 Leipzig, BMW-Allee 1 beantragte mit Datum vom 31. August 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen in 04340 Leipzig, BMW-Allee 1. Die Änderung betrifft die Anlage zur Oberflächenbeschichtung im Gebäude 60.0 des BMW-Werks Leipzig, in der organische Lösungsmittel und organische Stoffe eingesetzt werden. Das BMW-Werk Leipzig unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 3.24 G der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Die Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen ist der Nummer 3.14 A, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Das gegenständliche Änderungsvorhaben zielt auf die Änderung des Betriebes der Anlage zur Oberflächenbeschichtung mit organischen Stoffen ab. Technologische Änderungen oder eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität des BMW-Werks Leipzig sind mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden. Die beantragten Änderungen führen lediglich in geringem Maß zu Emissionen partikelförmiger und lösungsmittelhaltiger Luftschadstoffe. Die durch die Änderung verursachten Staubemissionen unterschreiten dabei den Irrelevanzwert der TA Luft deutlich. Die mit dem Änderungsvorhaben verbundene sehr geringe Zunahme der Emissionsfracht organischer Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist im Hinblick auf die durchschnittlichen Gesamtemission organischer Stoffe immissionsschutzrechtlich nicht bewertungsrelevant. Aufgrund der Art und der geringen Menge der durch die Änderung bewirkten Luftschadstoffemissionen können nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Das Änderungsvorhaben verursacht auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm und Gerüche, die im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 17. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
für den Landkreis Görlitz und den Landkreis Bautzen
Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Afrikanische Schweinepest (ASP)
Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)
und weitere Anordnungen
in der Fassung vom 19. Januar 2022**

Vom 19. Januar 2022

Hinweis:

Die Neufassung erfolgt aufgrund der Erweiterung der Sperrzone II. Die in der ursprünglichen Sperrzone II geltenden Anordnungen werden inhaltlich nicht geändert.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird eine Restriktionszone im Freistaat Sachsen wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

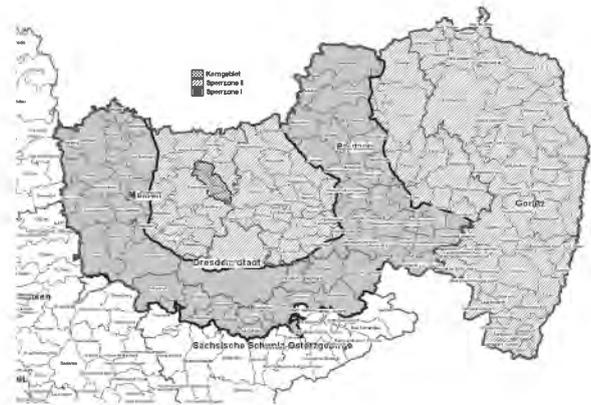
Das Gebiet um die im Freistaat Sachsen festgestellten ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen wird als **Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)** festgelegt. Das gefährdete Gebiet umfasst folgende Gemeinden beziehungsweise Teile von Gemeinden in den Landkreisen Görlitz und Bautzen und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierter Bereich mit folgenden Grenzen dargestellt:

a) Die Sperrzone II umfasst den **gesamten Landkreis Görlitz**.

b) Im Landkreis Bautzen:

- Gemeinde Großdubrau,
- Gemeinde Hochkirch nördlich der B 6,
- Gemeinde Königswartha östlich der B 96,
- Gemeinde Kubschütz nördlich der B 6,
- Gemeinde Lohsa östlich der B 96,
- Gemeinde Malschwitz,
- Gemeinde Neschwitz östlich der B 96,
- Gemeinde Radibor östlich der B 96,
- Gemeinde Spreetal östlich der B 97,
- Gemeinde Stadt Bautzen östlich des Verlaufs der B 96 bis Abzweig S 156 und nördlich des Verlaufs S 156 bis Abzweig B 6 und nördlich des Verlaufs der B 6 bis zur östlichen Gemeindegrenze,
- Gemeinde Stadt Hoyerswerda südlich des Verlaufs der B 97 bis Abzweig B 96 und östlich des Verlaufs der B 96 bis zur südlichen Gemeindegrenze,
- Gemeinde Stadt Weißenberg,
- Gemeinde Stadt Wittichenau östlich der B 96.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, schraffiert) dargestellt:



Kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes.¹

2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

a) Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit folgenden Einschränkungen gestattet: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt unter Verwendung des vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.

b) Es wird die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet. Der damit verbundene Mehraufwand gilt als durch den Aufwandsersatz nach Ziffer 2 Buchstaben d bis f abgegolten.

Ist die verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier nicht hinreichend sichergestellt, kann die Landesdirektion Sachsen die Bejagung durch andere Personen

¹ Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

vornehmen lassen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

- c) Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus ist verboten.

Nicht verboten wird das Verbringen vom Erlegungs-ort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) liegt.

Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach Maßgabe des Artikel 49 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen genehmigen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind **innerhalb** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).

Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach Maßgabe des Artikel 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen von verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnissen **aus** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) genehmigen, sofern diese in einem behördlich zugelassenen Betrieb erzeugt, verarbeitet und gelagert und einer relevanten risikomindernden Behandlung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Sperrzonen gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest unterzogen wurden.

- d) Hinsichtlich der Anzeigepflicht, Kennzeichnung, Probennahme und der Beseitigung von Aufbruch und Schwarte von **gesund erlegten Wildschweinen** gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung². Dies umfasst auch die dort unter Ziffer 7 geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.
- e) Jagdausübungsberechtigte, die auf die Aneignung des Wildbrets von **gesund erlegten Wildschweinen** verzichten, haben den Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich beseitigen zu lassen. In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung **150,00 Euro** je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung² ist hiervon bereits umfasst.
- f) Hinsichtlich des Umgangs mit **krank erlegten Wildschweinen**, konkret der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung.² Die Aufwands-

entschädigung für die Jagdausübungsberechtigten für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung beträgt **150,00 Euro** je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung² ist hiervon bereits umfasst.

- g) Aufgrund der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch das örtlich zuständige Landratsamt koordiniert wird, wird angeordnet:
- (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
- (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom örtlich zuständigen Landratsamt benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- h) Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem örtlich zuständigen Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Hinsichtlich des Umgangs mit verendet aufgefundene Wildschweinen, konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung 2. Dies umfasst auch die dort unter Ziffer 3 geregelte Aufwandsentschädigung.
- i) Die Landesdirektion Sachsen kann über die Jagd hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen („Entnahme“) anordnen, die sich in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) befinden. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet.
- j) Hunde und Gegenstände, bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
3. **Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:**
- a) In der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.
- b) Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) außerhalb dieser Zone ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
- c) Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.

² Der vollständige Link für die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung, wird unter Hinweise am Ende dieser Allgemeinverfügung wiedergegeben.

- d) Das Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen (Zuchtmaterial) von Schweinen die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, aus der Sperrzone II ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
4. **Anordnungen an die Allgemeinheit:**
- a) Hinsichtlich der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) bestehen zurzeit keine Einschränkungen. Erforderlichenfalls wird durch die Landesdirektion Sachsen im Einzelfall beziehungsweise per Allgemeinverfügung über die Anordnung von Auflagen oder Beschränkungen entschieden.
- b) Jede Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei herumlaufen (**Leinenzwang**).
- c) Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
- d) Die Errichtung von Absperrungen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes, gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt den Landkreisen im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen „Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen“, vom 10. November 2021, Az.: 25-5133/125/33, wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 19. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter

Anlage:

Merkblatt: „Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)“

Hinweise zur Veröffentlichung:

Kartografische Darstellung des Gebietes – vollständiger Link:

<https://geoviewer.sachsen.de/?map=a8dbe363-3fa4-4bb7-a609-be411786cbcd>

Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66 – vollständiger Link:

http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18231&art_param=810

Risikoeinschätzung des FLI – vollständiger Link:
https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung_ASP_2021-04-19-bf.pdf

Internetseite der Landesdirektion Sachsen für Bekanntmachungen – vollständiger Link:
<http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Sperrzone II folgen aus den der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Art. 9 ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

I. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:

1. Schweinehalter in der Sperrzone II haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass
 - a) gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
 - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
 - c) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
 - d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
 - e) Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
3. Freiland- und Auslaufhaltungen sind verboten.
4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
5. Schweine dürfen aus einem Betrieb in der Sperrzone II nicht verbracht werden. Dies umfasst auch das unmittelbare Verbringen in eine Schlachtstätte außerhalb der Sperrzone. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.

6. Frisches Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse sowie tierische Neben- und Folgeprodukte von Schweinen dürfen nicht aus dem Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen) von Schweinen die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

Hinweise:

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können zum Beispiel der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:
https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf

II. Vorgaben für die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

1. Die Jagd auf Wild, auch auf Schwarzwild, darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen:
 - Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Land-

- ratsamt unter Verwendung des vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
2. Die verstärkte Bejagung von Wildschweinen ist angeordnet. Für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte sich das erlegte Wildschwein aneignet, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** je Wildschwein gewährt, im Übrigen (krank erlegt oder keine Aneignung) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro** gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
 3. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleisch-erzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone II und – für verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnisse – aus der Sperrzone hinaus, genehmigen. Nicht verboten ist das Verbringen erlegter Wildschweine vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammel- punkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II liegt.
 4. Die **Fallwildsuche** in der Sperrzone II wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom Landratsamt benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
 5. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes beim Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung Tierkörper nach näherer Anweisung des Landratsamtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Für die Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landratsamt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
 6. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung Landratsamts zu reinigen und zu desinfizieren.
 7. Lebende Wildschweine, erlegte Wildschweine, Fleisch, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Sperrzone II dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Auch das Verbringen innerhalb der Sperrzone II ist verboten.
 8. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu reinigen und zu desinfizieren.
- Hinweis:**
- Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 näher bezeichneten Voraussetzungen können die jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:
- des Verbringens lebender Schweine;
 - des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen;
 - des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen;
 - des Verbringens von tierischen Nebenprodukten von Schweinen;
 - des Verbringens von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Wildschweinen;
- III. Vorgaben für die Allgemeinheit:**
1. Für Hunde besteht Leinenzwang.
 2. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
 3. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
 4. Teile erlegter oder verendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- Funktion dieses Merkblattes ist es, die wesentlichen Vorgaben übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen, die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen sowie die amtlichen Anordnungen der zuständigen Landratsämter.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
für die Landkreise Bautzen, Meißen und die Landeshauptstadt Dresden
Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Afrikanische Schweinepest (ASP)
Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)
und weitere Anordnungen
in der Fassung vom 19. Januar 2022**

Vom 19. Januar 2022

Hinweis:

Die Neufassung erfolgt aufgrund der Erweiterung der Sperrzone II. Die in der ursprünglichen Sperrzone II geltenden Anordnungen werden inhaltlich nicht geändert.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird eine weitere Restriktionszone im Freistaat Sachsen wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Das Gebiet um die in den Landkreisen Meißen und Bautzen festgestellten ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen wird als **Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)** festgelegt. Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Gemeinden beziehungsweise Teile von Gemeinden in den Landkreisen Meißen, Bautzen und der Landeshauptstadt Dresden und ist in dem folgenden Kartenausschnitt als schraffierter Bereich mit folgenden Grenzen dargestellt:

a) im Landkreis Bautzen:

- Gemeinde Arnsdorf nördlich der B 6,
- Gemeinde Burkau westlich des Straßenverlaufs von B 98 und S 94,
- Gemeinde Frankenthal,
- Gemeinde Großharthau nördlich der B 6,
- Gemeinde Großnaundorf,
- Gemeinde Haselbachtal,
- Gemeinde Laußnitz,
- Gemeinde Lichtenberg,
- Gemeinde Nebelschütz westlich der S 94 und südlich der S 100,
- Gemeinde Neukirch,
- Gemeinde Ohorn,
- Gemeinde Ottendorf-Okrilla,
- Gemeinde Panschwitz-Kuckau westlich der S 94,
- Gemeinde Rammenau westlich der B 98,
- Gemeinde Schwepnitz westlich der S 93,
- Gemeinde Stadt Bischofswerda nördlich der B 6 und westlich der B 98,
- Gemeinde Stadt Elstra westlich der S 94 und südlich der S 100,

- Gemeinde Stadt Großröhrsdorf,
- Gemeinde Stadt Kamenz westlich der S 100 bis zum Abzweig S 93, dann westlich der S 93,
- Gemeinde Stadt Königsbrück,
- Gemeinde Stadt Pulsnitz,
- Gemeinde Stadt Radeberg nördlich der B 6,
- Gemeinde Steina,
- Gemeinde Wachau.

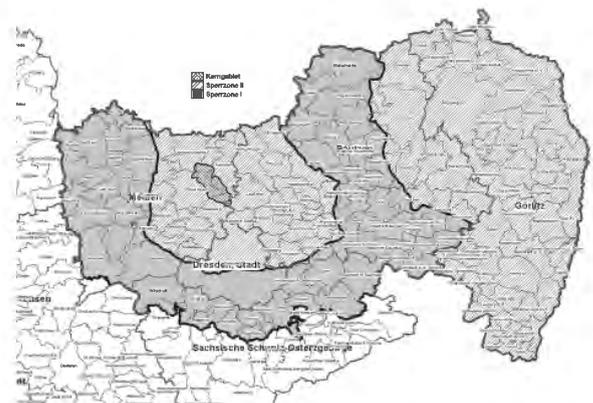
b) in der Landeshauptstadt Dresden die Stadtteile:

- Stadtgebiet nördlich der B6.

c) im Landkreis Meißen:

- Gemeinde Ebersbach,
- Gemeinde Klipphausen östlich der B 6,
- Gemeinde Lampertswalde,
- Gemeinde Moritzburg,
- Gemeinde Niederau östlich der B 101
- Gemeinde Priestewitz östlich der B 101,
- Gemeinde Röderau östlich der B 101,
- Gemeinde Schönfeld,
- Gemeinde Stadt Coswig,
- Gemeinde Stadt Großenhain östlich der B 101,
- Gemeinde Stadt Meißen östlich des Straßenverlaufs von B 6 und B 101,
- Gemeinde Stadt Radebeul,
- Gemeinde Stadt Radeburg,
- Gemeinde Thiendorf,
- Gemeinde Weinböhla.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, schraffiert) dargestellt:



Kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes.¹

¹ Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

2. **Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**

- a) Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit folgenden Einschränkungen gestattet: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden unter Verwendung des vom Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
- b) Es wird die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet. Der damit verbundene Mehraufwand gilt als durch den Aufwandsersatz nach Ziffer 2 Buchstaben d bis f abgegolten.
Ist die verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier nicht hinreichend sichergestellt, kann die Landesdirektion Sachsen die Bejagung durch andere Personen vornehmen lassen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.
- c) Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegten Wildschweinen beispielsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus ist verboten.
Nicht verboten wird das Verbringen vom Erlegungs-ort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) liegt.
Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe des Artikel 49 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen genehmigen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind **innerhalb** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).
Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe des Artikel 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen von verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnissen **aus** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) genehmigen, sofern diese in einem behördlich zugelassenen Betrieb erzeugt, verarbeitet und gelagert und einer relevanten risikomindernden Behandlung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Sperrzonen gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest unterzogen wurden.
- d) Hinsichtlich der Anzeigepflicht, Kennzeichnung, Probennahme und der Beseitigung von Aufbruch

und Schwarte von **gesund erlegten Wildschweinen** gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung². Dies umfasst auch die dort unter Ziffer 7 geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.

- e) Jagdausübungsberechtigte, die auf die Aneignung des Wildbrets von **gesund erlegten Wildschweinen** verzichten, haben den Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes/der Landeshauptstadt Dresden über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich beseitigen zu lassen. In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung **150,00 Euro** je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gem. Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung², ist hiervon bereits umfasst.
- f) Hinsichtlich des Umgangs mit krank erlegten Wildschweinen, konkret der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung². Die Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung beträgt 150,00 Euro je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung², ist hiervon bereits umfasst.
- g) Aufgrund der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden koordiniert wird, wird angeordnet:
- (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
- (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- h) Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Hinsichtlich des Umgangs mit verendet aufgefundene Wildschweinen, konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung². Dies umfasst auch die dort unter Ziffer 3 geregelte Aufwandsentschädigung.
- i) Die Landesdirektion Sachsen kann über die Jagd hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Tö-

² Der vollständige Link für die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung, wird unter Hinweise am Ende dieser Allgemeinverfügung wiedergegeben.

- tung von Wildschweinen („Entnahme“) anordnen, die sich in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) befinden. In diesem Fall sind die Jagd ausübungs berechtigten in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet.
- j) Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagd ausübungs berechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleisch erzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:**
- a) In der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten.
- b) Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) außerhalb dieser Zone ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
- c) Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleisch erzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden. Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
- d) Das Verbringen von Sperma, Eizellen und Embryonen (Zuchtmaterial) von Schweinen die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, aus der Sperrzone II ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
- 4. Anordnungen an die Allgemeinheit:**
- a) Hinsichtlich der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) bestehen zurzeit keine Einschränkungen, außer in der Kernzone. Erforderlichenfalls wird durch die Landesdirektion Sachsen im Einzelfall beziehungsweise per Allgemeinverfügung über die Anordnung von Auflagen oder Beschränkungen entschieden.
- b) Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei herumlaufen (**Leinenzwang**).
- c) Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
- d) Die Errichtung von Absperrungen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes, gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt den Landkreisen/der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen „Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen“, 10. November 2021, Az.: 25-5133/125/143, wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 19. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter

Anlage:

Merkblatt: „Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)“

Hinweise zur Veröffentlichung:

- Kartografische Darstellung des Gebietes – vollständiger Link:
<https://geoviewer.sachsen.de/?map=a8dbe363-3fa4-4bb7-a609-be411786cbcd>
- Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagd ausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66 – vollständiger Link:
http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18231&art_param=810
- Risikoeinschätzung des FLI – vollständiger Link:
https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung_ASP_2021-04-19-bf.pdf
- Internetseite der Landesdirektion Sachsen für Bekanntmachungen – vollständiger Link:
<http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Sperrzone II folgen aus den der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Artikel 9 ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

- 1. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben:**
 1. Schweinehalter in der Sperrzone II haben dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, sowie jede Änderung anzuzeigen.
 2. Schweinehalter haben sicherzustellen, dass
 - a) gehaltene Schweine so abgesondert werden, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
 - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten eingerichtet werden.
 - c) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest oder Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht werden.
 - d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
 - e) Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
 3. Freiland- und Auslaufhaltungen sind verboten.
 4. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
5. Schweine dürfen aus einem Betrieb in der Sperrzone II nicht verbracht werden. Dies umfasst auch das unmittelbare Verbringen in eine Schlachtstätte außerhalb der Sperrzone. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
6. Frisches Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse sowie tierische Neben- und Folgeprodukte von Schweinen dürfen nicht aus dem Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
7. Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen) von Schweinen die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Mögliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.
8. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

Hinweise:

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können zum Beispiel der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:
https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:
https://www.openagrار.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrار_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf

II. Vorgaben für die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

1. Die Jagd auf **Wild, auch auf Schwarzwild**, darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen:
 - Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt unter Verwendung des vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
2. Die **verstärkte Bejagung** von Wildschweinen ist angeordnet. Für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte sich das erlegte Wildschwein **aneignet**, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** je Wildschwein gewährt, im Übrigen (krank erlegt oder keine Aneignung) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro** gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
3. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone II und – für verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnisse – aus der Sperrzone hinaus, genehmigen. Nicht verboten ist das Verbringen erlegter Wildschweine vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammel- punkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II liegt.
4. Die **Fallwildsuche** in der Sperrzone II wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt dem Landratsamt. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche vom Landratsamt benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
5. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes beim Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeigepflicht von Fallwild**). Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung Tierkörper nach näherer Anweisung des Landratsamtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
Für die Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Darü-

ber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim Landratsamt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.

6. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung Landratsamts zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Lebende Wildschweine, erlegte Wildschweine, Fleisch, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte von Wildschweinen aus der Sperrzone II dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht werden. Auch das Verbringen innerhalb der Sperrzone II ist verboten.
8. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweis:

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 näher bezeichneten Voraussetzungen können die jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine;
- des Verbringens von frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen;
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen;
- des Verbringens von tierischen Nebenprodukten von Schweinen;
- des Verbringens von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Wildschweinen;

III. Vorgaben für die Allgemeinheit:

1. Für Hunde besteht Leinenzwang.
2. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes durchzuführen.
3. Hunde sind soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Teile erlegter oder verendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

Funktion dieses Merkblattes ist es, die wesentlichen Vorgaben übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen, die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen sowie die amtlichen Anordnungen der zuständigen Landratsämter.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
für die Landkreise Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
und die Landeshauptstadt Dresden
Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Afrikanische Schweinepest (ASP)
Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone)
und weitere Anordnungen
in der Fassung vom 19. Januar 2022**

Vom 19. Januar 2022

Hinweis:

Die Neufassung erfolgt aufgrund der Erweiterung der Sperrzone I. Die in der ursprünglichen Sperrzone I geltenden Anordnungen werden inhaltlich nicht geändert.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird eine **Restriktionszone im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:
Als **Sperrzone I (Pufferzone)** werden die Gebiete/Gebietsteile folgender Gemeinden festgelegt:

a) im Landkreis Bautzen:

- Gemeinde Arnsdorf, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Burkau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Crostwitz,
- Gemeinde Cunewalde,
- Gemeinde Demitz-Thumitz,
- Gemeinde Doberschau-Gaußig,
- Gemeinde Elsterheide,
- Gemeinde Göda,
- Gemeinde Großharthau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Großpostwitz/O.L.,
- Gemeinde Hochkirch, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Königswartha, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Kubschütz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Lohsa, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Nebelschütz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Neschwitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Neukirch/Lausitz,
- Gemeinde Obergurig,
- Gemeinde Oßling,
- Gemeinde Panschwitz-Kuckau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,

- Gemeinde Puschwitz,
- Gemeinde Räckelwitz,
- Gemeinde Radibor, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Ralbitz-Rosenthal,
- Gemeinde Rammenau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Schmölln-Putzkau,
- Gemeinde Schwepnitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Sohland a. d. Spree,
- Gemeinde Spreetal, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Bautzen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Bernsdorf,
- Gemeinde Stadt Bischhofswerda, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Elstra, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Hoyerswerda, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Kamenz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Lauta,
- Gemeinde Stadt Radeberg, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Schirgiswalde-Kirschau,
- Gemeinde Stadt Wilthen,
- Gemeinde Stadt Wittichenau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Steinigtwolmsdorf.

b) in der Landeshauptstadt Dresden:

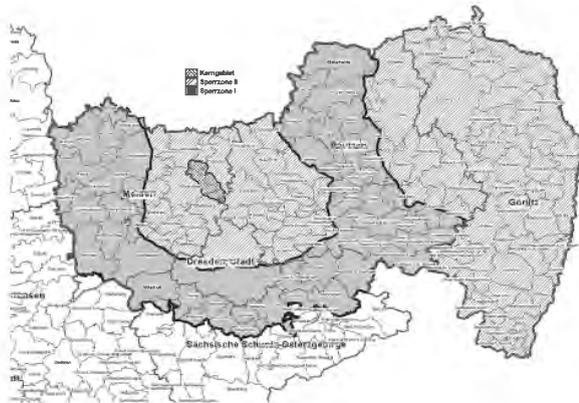
- Das Stadtgebiet, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II.

c) im Landkreis Meißen:

- Gemeinde Diera-Zehren,
- Gemeinde Glaubitz,
- Gemeinde Hirschstein,
- Gemeinde Käbschütztal,
- Gemeinde Klipphausen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Niederau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Nünchritz,
- Gemeinde Priestewitz, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Röderaue, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Gröditz,
- Gemeinde Stadt Großenhain, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,

- Gemeinde Stadt Lommatzsch,
 - Gemeinde Stadt Meißen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
 - Gemeinde Stadt Nossen außer Ortsteil Nossen,
 - Gemeinde Stadt Riesa,
 - Gemeinde Stadt Strehla,
 - Gemeinde Stauchitz,
 - Gemeinde Wülknitz,
 - Gemeinde Zeithain.
- d) im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:
- Gemeinde Bannewitz,
 - Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach,
 - Gemeinde Kreischau,
 - Gemeinde Lohmen,
 - Gemeinde Müglitztal,
 - Gemeinde Stadt Dohna,
 - Gemeinde Stadt Freital,
 - Gemeinde Stadt Heidenau,
 - Gemeinde Stadt Hohnstein,
 - Gemeinde Stadt Neustadt i. Sa.,
 - Gemeinde Stadt Pirna,
 - Gemeinde Stadt Rabenau mit den Ortsteilen Lübau, Obernaundorf, Oelsa, Rabenau und Spechtritz,
 - Gemeinde Stadt Stolpen,
 - Gemeinde Stadt Tharandt mit den Ortsteilen Fördergersdorf, Großpöitz, Kurort Hartha, Pohrsdorf und Spechtshausen,
 - Gemeinde Stadt Wilsdruff.

Die Sperrzone I (Pufferzone) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:



Kartografische Darstellung des Gebietes.¹

2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

- a) Die Jagd auf alle Arten von Wild ist in der Sperrzone I (Pufferzone) mit folgenden Einschränkungen gestattet: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der Landeshauptstadt Dresden unter Verwendung des vom Landratsamt/ von der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Land-

ratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.

- b) Es wird die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone I (Pufferzone) angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet. Der damit verbundene Mehraufwand gilt als durch den Aufwandsersatz nach Ziffer 2 Buchstaben c, e, f und h abgegolten.

Ist die verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier nicht hinreichend sichergestellt, kann die Landesdirektion Sachsen die Bejagung durch andere Personen vornehmen lassen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

- c) Hinsichtlich der Kennzeichnung, Probenahme und der Beseitigung von Aufbruch und Schwarte von **gesund erlegten Wildschweinen** gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung². Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.

- d) Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist verboten. Nicht verboten wird das Verbringen vom Erlegungsort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt/von der Landeshauptstadt Dresden bestimmten Kadaversammelpunkt oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone I (Pufferzone) liegt.

Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe des Artikels 49 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind **innerhalb** und **aus** der Sperrzone I (Pufferzone) in das sonstige Inland genehmigen.

Das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden kann nach Maßgabe des Artikels 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Ausnahmen für das Verbringen von verarbeiteten Wildschweinefleischerzeugnissen **innerhalb** und **aus** der Sperrzone I (Pufferzone) genehmigen, sofern diese in einem behördlich zugelassenen Betrieb erzeugt, verarbeitet und gelagert und einer relevanten risikomindernden Behandlung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Sperrzonen gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest unterzogen wurden.

- e) Jagdausübungsberechtigte, die auf die Aneignung des Wildbrets von gesund erlegten Wildschweinen

² Der vollständige Link für die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66, in der jeweils geltenden Fassung, wird unter Hinweise am Ende dieser Allgemeinverfügung wiedergegeben.

¹ Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

- verzichten**, haben den Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes/der Landeshauptstadt Dresden über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich beseitigen zu lassen. In diesem Fall trägt die Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung **150,00 Euro** je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gem. Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung², ist hiervon bereits umfasst.
- f) Hinsichtlich des Umgangs mit **krank erlegten Wildschweinen**, konkret der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung.² Die Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten für die Anzeige, Probennahme und Entsorgung beträgt 150,00 Euro je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 7 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung² ist hiervon bereits umfasst.
- g) Aufgrund der in der Sperrzone I (Pufferzone) erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch das örtlich zuständige Landratsamt/die Landeshauptstadt Dresden koordiniert wird, wird angeordnet:
- (i) Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
- (ii) Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- h) Hinsichtlich des Umgangs mit **verendet aufgefundenen Wildschweinen** (Fall- und Unfallwild), konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung.² Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.
- i) Hunde und Gegenstände, bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
3. **Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**
- a) Halter von Schweinen haben dem örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- b) Gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- c) Es sind geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
- d) Verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes virologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind.
- f) Wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
- g) Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.
- h) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb verbracht werden.
- i) Schweine, die in einem in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegenen Betrieb gehalten werden, dürfen
- aus dieser Zone **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** genehmigungsfrei verbracht werden,
 - aus dieser Zone in das **Ausland** nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes/der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verbracht werden.
4. **Anordnungen an die Allgemeinheit in der Sperrzone I (Pufferzone):**
- a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes/der Landeshauptstadt Dresden durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
- b) Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
- c) Die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.
5. Die **sofortige Vollziehung** der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetzes gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem örtlich zuständigen Landratsamt/der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 10. November 2021 „Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 10. November 2021“, Az.: 25-5133/125/31, wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 19. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter

Anlage:

Merkblatt: „Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)“

Hinweise zur Veröffentlichung:

- Kartografische Darstellung des Gebietes – vollständiger Link:
<https://geoviewer.sachsen.de/?map=a8dbe363-3fa4-4bb7-a609-be411786cbcd>
- Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagd ausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/32/66 – vollständiger Link:
http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18231&art_param=810
- Risikoeinschätzung des FLI – vollständiger Link:
https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00036860/FLI-Risikoeinschaetzung_ASP_2021-04-19-bf.pdf
- Internetseite der Landesdirektion Sachsen für Bekanntmachungen – vollständiger Link:
<http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

Bestehende Schutzmaßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)

Wesentliche rechtliche Vorgaben für die Sperrzone I (Pufferzone) ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Artikel 9ff.) und der Schweinepest-Verordnung:

I. Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

1. Halter von Schweinen in der Sperrzone I (Pufferzone) haben dem zuständigen Landratsamt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. In der Sperrzone I (Pufferzone) sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen erlaubt (beachte jedoch Ziffern 3 und 4).
3. In der Sperrzone I (Pufferzone) gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
4. Halter von Schweinen in der Sperrzone I (Pufferzone) haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
5. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes virologisch und gegebenenfalls serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
6. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
7. Der Halter eines Hundes, der auf dem Betriebsgelände eines schweinehaltenden Betriebes gehalten wird, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
8. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betrieblichen Wege.
9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
10. Schweine, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegen ist, dürfen
 - aus dieser Zone **innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland **genehmigungsfrei** verbracht werden,
 - aus dieser Zone in das **Ausland nur mit Genehmigung** des örtlich zuständigen Landratsamtes nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 verbracht werden.
11. Das Verbringen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Schweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone), ist ohne Einschränkungen gestattet.

Empfehlungen zur Sicherung des Betriebes können zum Beispiel der Checkliste des FLI zur Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe entnommen werden:
https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00014697/Checkliste-ASP-2018-07-20.pdf

Hinweise des FLI zur ASP Früherkennung:
https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf

II. Vorgaben für die Jagd ausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:

1. Die Jagd auf Wild (einschließlich Schwarzwild) darf wie folgt stattfinden:
 - Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt beziehungsweise der Landeshauptstadt

- Dresden unter Verwendung des jeweils zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
- Die Einzeljagd, gemeinschaftliches Jagen ohne Jagdhunde- und Treibereinsatz (Gemeinschaftsansätze), die Fangjagd sowie Nachsuchearbeit mit Jagdhunden sind erlaubt.
2. Lebende Wildschweine dürfen nicht aus der Sperrzone I (Pufferzone) verbracht werden.
 3. Für jedes **erlegte** Wildschwein gilt:
 - Es ist unverzüglich unter Angabe des Erlegungsortes beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen.
 - Es ist unverzüglich nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu kennzeichnen.
 - Es sind nach Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und ein vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt vorgegebener Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt übergeben. Der Begleitschein soll die Koordinaten des Erlegungsortes enthalten.
 - Die verstärkte Bejagung von Wildschweinen ist angeordnet. Für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte sich das erlegte Wildschwein aneignet, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro** je Wildschwein gewährt, im Übrigen (krank erlegt oder keine Aneignung) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro** gewährt. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
 - Aufbruch und Schwarte sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich zu beseitigen.
 4. **Erlegte Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse**, die Wildschweinefleisch von in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegten Tieren enthalten, dürfen nicht innerhalb oder aus der Sperrzone I (Pufferzone) verbracht werden. Mögliche Ausnahmen für das Verbringen innerhalb der Sperrzone I oder innerhalb Deutschlands sind beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des zuständigen Landratsamtes zu beantragen. Die jeweiligen Voraussetzungen ergeben sich aus den Artikeln 48 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Bei dem in Artikel 48 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vorgegebenen Erreger-Identifizierungstest handelt es sich um die Untersuchung der vom Jagdausübungsberechtigten eingesandten Probe des erlegten Wildschweines durch die Landesuntersuchungsanstalt. Die Untersuchung ist kostenfrei. Das örtlich zuständige Landratsamt wird über das Ergebnis der Untersuchung informiert und entscheidet dann über den vom Jagdausübungsberechtigten gestellten Antrag.
 5. **Für jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) gilt:**
 - Es ist unverzüglich unter Angabe des Fund- beziehungsweise Erlegungsortes beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzuzeigen.
 - Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung des Tierkörpers nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
 - Für Anzeige wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Darüber hinaus wird für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **30,00 Euro** je Wildschwein gewährt. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt
 6. Die **Fallwildsuche** in der Sperrzone I (Pufferzone) wird fortgeführt. Die Koordination dieser Maßnahme obliegt der örtlich zuständigen Behörde. Die Jagdausübungsberechtigten haben im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mitzuwirken. Dies betrifft die eigenverantwortliche, intensive Suche nach verendeten Wildschweinen im eigenen Revier (verstärkte Fallwildsuche) und die Mitwirkung bei vom örtlich zuständigen Landratsamt organisierten Suchaktionen im Rahmen der Möglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten. Werden bei der Fallwildsuche von der örtlich zuständigen Behörde benannte Personen eingesetzt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
 7. Jagdausübungsberechtigte haben Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder bei der Fallwildsuche verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind nach näherer Anweisung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.
- ### III. Vorgaben für die Allgemeinheit:
1. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.
 2. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
 3. Die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.
- Funktion dieses Merkblattes ist es, die wesentlichen Vorgaben übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen, die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen sowie die amtlichen Anordnungen der zuständigen Landratsämter.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Dr. von Grünberg Stiftung“**

Gz.: 20-2245/699/1

Vom 21. Januar 2022

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 27. Dezember 2021 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 17. Dezember 2021 errichtete „Dr. von Grünberg Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im medizinischen Bereich sowie die Förde-

rung der Berufsbildung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 21. Januar 2022

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über den landeseinheitlichen Zeitraum für die Abschussplanung nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Jagdverordnung

Az.: 51-8534/1222/1

Vom 11. Januar 2022

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Der landeseinheitliche Zeitraum für die Abschussplanung beginnt am 1. April 2022 und endet am 31. März 2025.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 21 Absatz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (Sächs-

GVBl. S. 332) geändert worden ist, ist ein Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten aufzustellen und bei der Jagdbehörde einzureichen, wenn im Planungszeitraum jeweils mehr als sechs Stück der Arten Rot-, Dam- oder Muffelwild erlegt werden sollen oder wenn männliches Rot-, Dam- oder Muffelwild ab der Altersklasse 1 erlegt werden soll. Gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes kann abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, auch von einer Hegegemeinschaft für mehrere ihr angeschlossene zusammenhängende Jagdbezirke ein Gruppenabschussplan aufgestellt werden.

Pirna, den 11. Januar 2022

Staatsbetrieb Sachsenforst
Katrín Müller
Abteilungsleiterin

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst über das Wildmonitoring nach § 2 Absatz 6 der Sächsischen Jagdverordnung

Az.: 51-8534/1222/1

Vom 11. Januar 2022

Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jagdausübungsberechtigte hat Wahrnehmungen der Wildarten Luchs (*Lynx lynx* L.), Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber), Wolf (*Canis lupus* L.), Baummartener (*Martes martes* L.), Iltis (*Mustela putorius* L.), Elchwild (*Alces alces* L.), Auerwild (*Tetrao urogallus* L.), Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.) und Fischotter (*Lutra lutra*) im Jagdbezirk für den Zeitraum 1. April 2022 bis 31. März 2025 unverzüglich in Form der erweiterten Präsenzerfassung elektronisch der Jagdbehörde zu übermitteln.
2. Der Jagdausübungsberechtigte hat über das Vorkommen weiterer dem Jagdrecht unterliegender Tierarten im Jagdbezirk für den Zeitraum 1. April 2022 bis 31. März 2025 zusammenfassend in Form der einfachen Präsenzerfassung zu berichten; die Meldung ist jährlich in elektronischer Form bis zum 10. April 2023, 10. April 2024 und 10. April 2025 der Jagdbehörde zu übermitteln

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 3 Absatz 7 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz

vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten (Wildmonitoring) mitzuwirken.

Die obere Jagdbehörde macht gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Sächsischen Jagdverordnung im Sächsischen Amtsblatt bekannt, für welche Wildarten und Zeitdauer ein Wildmonitoring durchgeführt wird; dabei werden auch die Meldetermine festgelegt.

Das Wildmonitoring hat zum Ziel, hinreichende und flächendeckende Informationen über bestimmte Wildarten zu erlangen. Die Unterscheidung in Nummer 1 und 2 bei den Meldeterminen und dem Inhalt der Meldungen berücksichtigt unter anderem die Bedeutung aufgrund des jeweiligen naturschutzrechtlichen Schutzstatus der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

Für die elektronische Übermittlung gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Jagdverordnung ist die EDV-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“ zu nutzen. Dafür ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Aus den Erfassungsformularen in diesem System geht der Inhalt der Meldungen hervor. Die übermittelten Daten werden gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 der Sächsischen Jagdverordnung von der Jagdbehörde ausgewertet.

Pirna, den 11. Januar 2022

Staatsbetrieb Sachsenforst
Katrin Müller
Abteilungsleiterin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 6 1
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

27. Januar 2022

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 209,89 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 42,03 Euro Postversand) bzw. 114,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 